

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2016

Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 8. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – PORTUGAL am 29. und 30. September 2016 in Lissabon
2. 54. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 in Berlin
3. 93. Bundeskammerversammlung am 11. und 12. April 2016 in Stuttgart
4. Neue Vorsteherin im Finanzamt Luckenwalde
5. Präsident Reinhard Meier gratuliert Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg zur Wiederwahl
6. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2015 sowie Fristverlängerungen
7. Seminarveranstaltungen 2016/17 hier: Voraussichtliche Termine
8. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2016
9. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
11. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
12. DWS-Steuerberater-Online – Neues Portal unter www.dws-steuerberater-online.de
13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
14. Steuerberaterversorgungswerk - 17. Ordentliche Vertreterversammlung am 17.06.2016
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2016 bis 30.06.2016
16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuer-sachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. DStV-Präsident Elster auf Bilanzbuchhalter-Kongress 2016

18. Die Handakte des Steuerberaters - Aufbewahrung, Herausgabepflichten, Beschlagnahmeverbote und Zurückbehaltungsrechte des Steuerberaters
19. Angaben in einer durch gewerbliche Unternehmer betriebenen Internetplattform zur Vermittlung von Steuerberatern an potenzielle Mandanten sind irreführend
20. OLG Düsseldorf zum Wettbewerbsverbot von fünf Jahren bei Kanzleiverkauf
21. Gesetz zur Umsetzung der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie – Was ändert sich im Berufsrecht der Steuerberater?
22. Übertragung gescannter Belege bei Mandatswechsel
23. Manipulationssichere Kassensysteme
24. Keine Vermittlung von Versicherungen durch Steuerberater
25. Berufspflichtverletzung durch Androhung, das steuerunehrliche Verhalten des Mandanten zu melden
26. Vergütungsvereinbarung muss „deutlich abgesetzt“ von anderen Vereinbarungen sein
27. Interessenkollision – Wann muss der Steuerberater ein Mandat niederlegen?
28. Einschränkungen des Zurückbehaltungsrechts
29. EuGH-Urteil „Steuerberater – Privileg“
30. Unzulässige Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung von Mandanten – Handakten eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers
31. Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in Kindergeldangelegenheiten und Statusfeststellungsverfahren
32. Artikel zum Gebührenrecht

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2016
34. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungs-plätzen
35. Website www.mehr-als-du-denkst.de

36. Schülerpraktika
hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket
37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Seminarangebot des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg für Auszubildende, die ihre Ausbildung im August/September 2016 neu beginnen werden
38. Ausstellung eines Arbeitszeugnisses
39. Bundesweite Umfrage zur Ausbildungszufriedenheit
40. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
41. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2016/17 und Hilfsmittel

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Kein Werbungskostenabzug für Pkw-Leasingraten, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer gegen Gehaltsverzicht (sogenannte Barlohnnumwandlung) überlassen wird
44. Steuerverwaltung wird fit für die Zukunft gemacht
45. BMF veröffentlicht Anwendungserlass zu § 153 AO zur Abgrenzung einer Berichtigungserklärung von einer Selbstanzeige
46. Neue Informationspflichten zur Online-Streitbeilegung nach der ODR-Verordnung
47. Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzuhaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016

48. Reform der Grundsteuer
hier: Pressemitteilung des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
49. BStBK begrüßt Einigung bei der Erbschaftsteuer

V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU Informationen aus Brüssel
51. DWS-Institut lädt zur 49. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016“ ein
52. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2016“ der BStBK verliehen
53. DWS-Institut schreibt Förderpreis 2016 aus
54. Mikrokredit Brandenburg: „Kleines Geld für große Ideen“
55. Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern zum 01.01.2016
56. Aktuelle Studie zur Mandantengewinnung im Internet
57. Besondere Vertrauensstellung des Steuerberaters durch neue EU-Datenschutzverordnung bestätigt
58. Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung
59. Beschäftigung von Flüchtlingen
60. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Kanzlei
61. Termine der Bundesteuerberaterkammer
62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.04.2016 bis 30.06.2016

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

Steuerberatung 2020 steht bevor und es gilt, unsere Kanzleien den sich wandelnden Anforderungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen. Im Zeichen der digitalen Revolution verändert sich die Erwartungshaltung unserer Mandanten an den Steuerberater. Im Vordergrund steht künftig die Beratung und nicht mehr die Erledigung steuerlicher Deklarationspflichten. Darauf haben sich das Dienstleistungsangebot und die Organisation unserer Kanzleien einzustellen. Aber auch im Verhältnis zur Finanzverwaltung führt die fortschreitende Digitalisierung zu Veränderungen.

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in seiner Sitzung am 12.05.2016 zugestimmt. Aufgrund der Auswirkungen auf die Praxis ist dieses Gesetzgebungsverfahren das für den Berufsstand seit Jahren wichtigste Gesetzesvorhaben. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die noch im Referentenentwurf zu Lasten der Steuerberater vorgesehenen Verschärfungen korrigiert wurden und keinen Eingang in den Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden haben. Sowohl das zunächst geplante Recht der Finanzverwaltung, Steuerberater wegen Ungeeignetheit zurückzuweisen als auch die für bestimmte Fälle angedachte Haftung des Steuerberaters als Datenübermittler für hinterzogene Steuern des Steuerpflichtigen wären ein erheblicher Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gewesen und konnten verhindert werden.

Für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des steuerberatenden Berufs sind gut qualifizierte Mitarbeiter unerlässlich. Deshalb muss die Ausbildung des Mitarbeiternachwuchses eine vorrangige Aufgabe der Kollegenschaft sein. Die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses ist ein wesentlicher Faktor, der zur Qualitätssicherung und zur Steigerung der Effizienz in unseren Kanzleien beiträgt. Nur mit qualifizierten Mitarbeitern können wir die Herausforderungen des materiellen und formellen Steuerrechts bewältigen. Deshalb appelliere ich wiederholt an alle Mitglieder unserer Kammer: Bitte bilden Sie, trotz aller bekannten Schwierigkeiten, aus, denn nur wir selbst können dadurch unseren Berufsnachwuchs sicherstellen. Unterstützung bekommen Sie dabei von der Kammer, die ja auf den wichtigsten Messen im Land sowie bei Veranstaltungen an Schulen und Arbeitsagenturen das Berufsbild des Steuerfachangestellten vorstellt. Da aber vieles direkt vor Ort geschieht, scheuen Sie sich nicht und gehen selbst auf die Schulen zu, um dort unseren Beruf vorzustellen. Entsprechendes Informationsmaterial kann Ihnen bei Nachfrage von der Kammer zur Verfügung gestellt werden. Bitte stellen Sie für das nach der Sommerpause beginnende neue Ausbildungsjahr 2016/17 wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Nutzen Sie die bevorstehende Sommerpause auch für einen Kanzlei-Check-up: Wie werden sich in Zukunft die Struktur und die Erwartungshaltung unserer Mandanten verändern? Wie können wir das Dienstleistungsangebot unserer Kanzleien an veränderte Anforderungen anpassen und auch neue Mandate hinzugewinnen? Wie lassen sich zukünftig Routineprozesse und Deklarationsarbeiten in unseren Kanzleien optimal gestalten?

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern erholsame Urlaubstage und verbleibe
mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 8. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – PORTUGAL am 29. und 30. September 2016 in Lissabon

Die Bundessteuerberaterkammer führt am 29. und 30. September 2016 den 8. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durch.

Veranstaltungsort ist Lissabon, Hauptstadt Portugals und schillernde Metropole, deren Geschichte und Mentalität vom Tejo Fluss und vom nahen Atlantik geprägt sind.

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die in Lissabon leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Republik Portugal. Sie informieren darüber, was für Mandanten, die dort Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist. Die Themen im Einzelnen:

- Portugal als Investitionsstandort – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Portugal
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörden
- Bilanzrecht/Rechnungswesen
- Besteuerung natürlicher Personen in Portugal
- Besteuerung von Unternehmen in Portugal
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht
- Deutsch-Portugiesische Erbschaften
- Spezialfragen zur Umsatzsteuer

Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit mit Hilfe einer Kooperationsbörse Kontakte zu portugiesischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm und zwei Abendveranstaltungen runden das Kongressangebot ab.

Informationen sind vorab unter www.bstbk.de, Rubrik Seminare/Kongresse oder unter Telefon 030 240087-24 abrufbar.

Hinweis für Fachberater für Internationales Steuerrecht:

Der Kongress ist als Pflichtfortbildung gemäß § 9 Fachberaterordnung geeignet (10,00 Zeitstunden).

2. 54. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 in Berlin

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), Dr. Raoul Riedlinger, eröffnete am 23. Mai 2016 den 54. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin.

In seiner Eröffnungsrede vor mehr als 1.400 Teilnehmern aus Berufsstand, Politik, Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft erörterte Riedlinger aktuelle steuer- und berufsrechtliche Themen.

Die aktuellen Diskussionen im Berufsrecht sieht der BStBK-Präsident von Deregulierungsbestrebungen auf EU-Ebene geprägt. Für Riedlinger sind dabei das EuGH-Urteil zum sogenannten „Steuerberater-Privileg“ und das demnächst beendete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Steuerberatervergütungsverordnung wichtige Erfolge zum Erhalt des Berufsstandes in Europa. Riedlinger: „Beides zeigt klar und deutlich: unser Berufsstand und unser Berufsrecht sind modern und Europa ist längst gelebte Praxis.“

Weiter zeigte Riedlinger im internationalen Steuerrecht die aktuellen Vorhaben zur Verbesserung der Steuertransparenz und dem Kampf gegen Steuerhinterziehung und Gewinnverlagerung auf. „Um Steuerschlupflöcher wirksam zu stopfen, fordern wir ein international koordiniertes Vorgehen. Alles andere ebnet den Weg für neue Steuerschlupflöcher oder führt zu Doppelbesteuerungen. Beides kann nicht gewollt sein“.

Beim Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens mahnt der BStBK-Präsident an, dass auch Steuerpflichtige und ihre Berater von den Vorteilen der technischen Neuerungen profitieren müssen. Konkret könne dies bspw. über eine Bescheidrückübertragung mit Abweichungsanalyse und dem rechtssicheren ersetzenden Scannen erreicht werden.

Lobend äußerte er sich zu den gewählten Verfahrensschritten. „Das Zusammenspiel der Gesetzgebungsorgane wurde gerade bei dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens idealtypisch umgesetzt.“

Für die Reform des Erbschaftsteuergesetzes forderte Riedlinger von der Bundesregierung eine handhabbare und vollziehbare Regelung. Keinesfalls dürfe es eine Rückwirkung geben, da diese gegen das rechtsstaatliche Gebot des Vertrauensschutzes verstoße.

Die Rede von BStBK-Präsident Dr. Riedlinger sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2016 sind unter www.bstbk.de abrufbar.

3. 93. Bundeskammerversammlung am 11. und 12. April 2016 in Stuttgart

Die Weiterentwicklung der Vollmachtsdatenbank, die Vertretung der berufsständischen Interessen auf europäischer Ebene und die Zukunftsentwicklung des Berufes waren Schwerpunkte der 93. Bundeskammerversammlung Mitte April 2016 in Stuttgart, an der für die Steuerberaterkammer Brandenburg Präsident Reinhard Meier und die Vizepräsidentin Beate Humbert als Delegierte sowie der Geschäftsführer Wolfgang Hey und der stellvertretende Geschäftsführer Lars Kämpfert teilnahmen.

Der baden-württembergische Minister für Finanzen und Wirtschaft, Dr. Nils Schmid, MdL, richtete an die Teilnehmer der Bundeskammerversammlung ein Grußwort.

Die Bundeskammerversammlung begrüßte, dass mit der für Mitte des Jahres 2017 geplanten Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) die seit langem überfälligen Funktionserweiterungen der Vollmachtsdatenbank umgesetzt werden können.

Es werden dann die Anwendungsmöglichkeiten der Vollmachtsdatenbank für die Berufsangehörigen komfortabler. Nach Einführung von GINSTER soll neben dem Datenabruf auch die Vollmachtsverwaltung auf elektronischem Wege möglich sein sowie die Abwicklung der Nutzung des Steuerkontos online über die Vollmachtsdatenbank.

Die Repräsentanz des Berufsstandes auf europäischer Ebene wurde nachhaltig verbessert. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich Mitte Dezember 2015 mit anderen Berufsorganisationen aus Europa zur European Tax Adviser Federation (ETAF) zusammengeschlossen, der mehr als 230.000 Berufsangehörige aus Deutschland, Frankreich und Italien angehören.

Die ETAF bildet somit die größte Organisation steuerberatender Berufe in Europa und soll die Basis dafür sein, den berufs- und steuerpolitischen Anliegen des Berufsstandes auf europäischer Ebene mehr Gehör zu verschaffen. Im Februar 2016 wurde die Bundessteuerberaterkammer außerdem als Beobachterin in die European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) aufgenommen, die sich vorwiegend auf die Interessenvertretung kleinerer und mittlerer Praxen und deren Mandanten (KMU) konzentriert.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer informierte über den Stand der Umsetzung und die weitere Vorgehensweise im Projekt „Steuerberatung 2020“. Jeder Berufsangehörige ist aufgerufen, für seine eigene Kanzlei eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und Zukunftsstrategien zu entwickeln.

Gleichwohl gilt für die Bundessteuerberaterkammer, die von der 85. Bundeskammerversammlung beschlossenen „Sieben Thesen zur Zukunft des Berufs“, sogenannte Münsteraner Thesen, und das gesamte Thema „Steuerberatung 2020“ weiter mit Leben zu füllen. Hierzu zählt in den nächsten Monaten, dass die Fachausschüsse der Bundessteuerberaterkammer sich mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen befassen und intensiv die Entwicklung einer Wort-Bild-Marke „Steuerberater“ geprüft wird.

4. Neue Vorsteherin im Finanzamt Luckenwalde

Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 22. Juni 2016 die neue Vorsteherin des Finanzamtes Luckenwalde, Sabine Rothe, in ihr Amt eingeführt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, überbrachte die Glückwünsche der

Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte der neuen Vorsteherin eine erfolgreiche Amtsführung.

5. Präsident Reinhard Meier gratuliert Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg zur Wiederwahl

Steuerberater Carsten Butenschön ist zum Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg wiedergewählt worden. Die Hauptversammlung des Verbandes wählte ihn am 26.05.2016 erneut in dieses verantwortungsvolle Amt.

Als Vizepräsidenten wurden die Steuerberaterin Katrin Drews und der Steuerberater Markus Deutsch in ihren Ämtern bestätigt.

Neu zum Vizepräsidenten wurde unser Kammermitglied, Steuerberater Detlef Lehmann, gewählt.

Präsident Reinhard Meier hat Herrn Butenschön und dem Präsidium im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg sehr herzlich zur Wahl gratuliert. Er sei sich sicher, dass die traditionell sehr gute Zusammenarbeit zwischen Verband und Kammer zum Wohle des Berufsstandes fortgesetzt werde.

Herr Meier dankte auch Herrn Kollegen Torsten Abraham, der sich nicht wieder der Wahl gestellt hatte, für deren Wirken und die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte ihm alles Gute für seine persönliche und berufliche Zukunft.

6. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2015 sowie Fristverlängerungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 4. Januar 2016 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über Steuererklärungsfristen im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de (Themen/Steuern/Weitere Steuerthemen/Abgabenordnung/BMF-Schreiben/Allgemeines) veröffentlicht.

Der Fristenerlass vom 4. Januar 2016 sieht für die Steuererklärungen des Jahres 2015 die vom Vorjahr bekannte allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2016 vor, wenn der Steuererklärung durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden. Darüber hinaus kann die Frist aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28. Februar 2017 verlängert werden.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31. Dezember 2016 der 31. Mai 2017.

Nach dem Fristenerlass bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, in bestimmten Fällen Erklärungen mit ange-

messener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

7. Seminarveranstaltungen 2016/17 **hier: Voraussichtliche Termine**

Im Mitteilungsblatt 4/2015 hatten wir über die Seminartermine 2016 informiert. Neben den bereits stattgefundenen Seminaren bieten wir im II. Halbjahr 2016 folgende Seminare für unsere Mitglieder an:

Termin	Seminar	Dozent
22.09.2016 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam, Kammergeschäftsstelle
10.11.2016 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam, Kammergeschäftsstelle

Wir veröffentlichen die jeweiligen Seminarangebote im Internet. Diese können wie folgt aufrufen bzw. herunterladen werden: [www.stbK-brandenburg.de/Seminare/Seminare der Steuerberaterkammer Brandenburg/Seminare im Rahmen der beruflichen Fortbildung](http://www.stbK-brandenburg.de/Seminare/Seminare_der_Steuerberaterkammer_Brandenburg/Seminare_im_Rahmen_der_beruflichen_Fortbildung).

Darüber hinaus wollen wir bereits heute auf das **Praktiker-Seminar „Gebührenrecht“** hinweisen.

Das **Seminar „Gebührenrecht“** findet am **23.02.2017** in der Zeit von **9.00 Uhr bis 17.00 Uhr** im **Inselhotel Potsdam-Hermannswerder** statt und behandelt praktische Fragen rund um die Steuerberatungsvergütungsverordnung. Ganz besonders freuen wir uns, dass uns dazu als **Dozent** wiederum **Herr Dr. Heinrich Weiler** zur Verfügung stehen wird.

8. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2016

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

6. Dezember 2016

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Montag, 31. Oktober 2016.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2015, Tz. 3.

9. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o.a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2016 bis 30.06.2016 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2016

Steuerfachwirthprüfung 2016/17

hier: Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 2/2016

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2016/17

hier: Hinweise und Hilfsmittel

10. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: **www.dws-verlag.de**.

11. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

12. DWS-Steuerberater-Online – Neues Portal unter www.dws-steuerberater-online.de

Die DWS-Steuerberater-Online GmbH hat uns wie folgt informiert:

Vorhang auf

für das neue DWS-Online-Portal!

Umfangreicher! Individueller! Besser!

Entdecken Sie die Vorteile von DWS-Online!

Mit einem kontinuierlich verbreiterten Angebot ist DWS-Online immer nah am Kunden. Deshalb gehen wir jetzt den nächsten Schritt. Wir erweitern unser Produktportfolio und haben für Sie die technische Basis von **www.dws-steuerberater-online.de** komplett erneuert.

- DWS-Online im neuen Design
- mehr Funktionalität
- bessere Benutzerführung
- Lernen nach individuellem Lernrhythmus
- einfach bequem: keine extra Software installieren
- alle Seminare sind beliebig oft abspielbar

Umfangreicher:

Jetzt auch Gesetze und Urteile direkt und online abrufbar!

Urteile und Gesetze sind wichtige Quellen zum Verständnis aktueller Entwicklungen im Steuerrecht. Wir wurden deshalb immer wieder auf Recherchemöglichkeiten angesprochen. Nun ist es endlich soweit. Zusammen mit einem Partner bieten wir Ihnen eine umfangreiche Sammlung von Gesetzen und Urteilen an. Mit umfangreicher Online-Recherche und direktem Abruf aus dem Online-Seminar – mobil von unterwegs oder direkt am Bürorechner nutzbar. Und das Beste ist: Nutzen Sie diese Option 3 Monate kostenfrei!

Individueller:

Organisieren Sie selbst, was Sie sehen wollen oder integrieren Sie uns direkt.

Jede Kanzlei hat ihre eigenen Abläufe optimiert. Wir passen uns deshalb an Ihre Bedürfnisse an. Bestimmen Sie als Kunde selbst, wie Sie Ihre gekauften Seminare und Dienste organisieren möchten. Von der Reihenfolge bis zur Farbe liegt vieles in Ihrer Hand. Vielleicht haben Sie aber auch eigene Systeme im Einsatz und möchten die DWS-Online-Angebote dort integrieren. Kein Problem. Nutzen Sie einfach unsere B2B-Services für eine schnelle und robuste Integration.

Besser:

Für unsere Kunden ist „Technik vom Feinsten“ gerade gut genug.

Der Trend zum „digitalen Lernen“ ist weiter ungebrochen. Ob mobil oder stationär mit einem bewährten oder einem komplett neuen System. Sie wollen jederzeit nahtlos auf unsere Seminare und Dienste zugreifen können? Damit das weiterhin sicher und zuverlässig funktioniert, haben wir unsere technische Basis komplett erneuert. Gleichzeitig schaffen wir so die Grundlage dafür, Sie zukünftig noch besser bei Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Schauen Sie einfach auf **www.dws-steuerberater-online.de** und lassen Sie sich von unserem Angebot überzeugen.

13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 26.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

14. Steuerberaterversorgungswerk - 17. Ordentliche Vertreterversammlung am 17.06.2016

Am 17. Juni 2016 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 17. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 631 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite und die Verwaltungskosten haben sich auch weiterhin positiv entwickelt.

Trotz anhaltend schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten bewähre sich die Anlagepolitik, so die einmütige Auffassung der Vertreterversammlung. Der

Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 36,2 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2015 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Die Wirtschaftsprüfer schätzen ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag sowie die Renten nicht zu erhöhen, damit unter den Bedingungen gegenwärtiger Niedrigzinsphase Reserven gebildet werden können, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2016.

Von den derzeit 569 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 67 % ausschließlich selbstständig und 23 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 10 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt derzeit bei rund 54 %. Das Durchschnittsalter beträgt 45 Jahre.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2016 bis 30.06.2016

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

BELVEDERE Steuerberatungsgesellschaft mbH	13.04.2016
BerKon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	11.05.2016

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Manuela Pitz Steuerberaterin	16.05.16	Verlegung von Kammer Berlin
Otto Schulz, B. Sc. Steuerberater	01.01.16	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Betw. 01.03.16 Verlegung von
Otto Schulz Kammer Berlin
Steuerberater WP RB

Steuerberatungsgesellschaften

Otto Schulz GmbH 05.02.2016 Verlegung von
StBG Kammer Berlin

- Bestellungen von Steuerberatern -

Stephan Grenzius 14.04.2016
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 18.05.2016
Dr. Carsten Buchwald
Steuerberater

Frank Bretschneider 18.05.2016
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 09.06.2016
Christian Schaub
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. 31.05.16 Verlegung nach
Claudia Monheim Kammer Berlin
Steuerberater

Dr. Manfred 30.06.16 Verlegung nach
Schleiter Kammer
Steuerberater WP Rheinland-Pfalz

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

**3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG**

Dipl.-Ing. Jutta Barteczko 31.03.2016
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. 31.03.2016
Michael Behrndt
Steuerberater WP

Dipl.-Finw. Dipl.-Kam. 31.03.2016
Wolfgang Koehler
Steuerberater

Jürgen Schwarz 13.04.2016
Steuerberater

Hannelore Hiepel 30.04.2016
Steuerberaterin

Dipl.-FW (FH) 31.05.2016
Jana Karl
Steuerberaterin

**16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuer-
sachen sowie verbotswidriger Werbung**

In der Zeit vom 01.04.2016 bis 30.06.2016 wurden drei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

**17. DStV-Präsident Elster auf Bilanzbuchhalter-
Kongress 2016**

Am 14.04.2016 nahm DStV-Präsident StB/WP Harald Elster im Rahmen des diesjährigen Kongresses des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. (BVBC) an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Die Fallstricke für selbstständige Bilanzbuchhalter im europäischen Rahmen“ teil.

Dabei widersprach er der vom BVBC häufig vertretenen These, Bilanzbuchhalter in Deutschland würden diskriminiert. Auch ließ er das Argument nicht gelten, dass eine Umsatzsteuervoranmeldung, die de lege ferenda von einem selbstständigen Bilanzbuchhalter gefertigt würde, nachträglich vom Steuerberater im Rahmen der Jahreserklärung fachlich überprüft werde, so dass dem Auftraggeber angeblich kein Schaden entstehe.

Vielmehr handele es sich auch bei den Umsatzsteuervoranmeldungen um Steuererklärungen, die mit dem strafrechtlichen Risiko von Falschangaben verknüpft seien. Gerade hier zeige sich, dass eine Diskriminierung der Bilanzbuchhalter nicht vorliege.

Auch treffe die These, dass im Rahmen von Umsatzsteuervoranmeldungen alles „auf Knopfdruck“ geschehe, nach der Rechtsprechung des BFH nicht zu.

(Quelle: Stbg 6/2016, S. 285)

18. Die Handakte des Steuerberaters - Aufbewahrung, Herausgabepflichten, Beschlagnahmeverbote und Zurückbehaltungsrechte des Steuerberaters

Speziell bei Mandatswechseln stellt sich häufig die Frage, welche Unterlagen an den Mandanten herauszugeben sind und unter welchen Voraussetzungen der Steuerberater dem ggf. ein Zurückbehaltungsrecht wegen offener Honorarfragen entgegenhalten kann. Bei Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung steht die Frage im Mittelpunkt, hinsichtlich welcher Unterlagen Beschlagnahmeverbote bestehen; dies oftmals vor dem Hintergrund, dass Handakten nicht oder vermischt geführt werden.

Pflicht zum Führen einer Handakte

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (§50 BRAO), die Wirtschaftsprüferordnung (§51b WPO) und das Steuerberatungsgesetz (§ 66 StBerG) begründen für den Berufsträger die Pflicht, Handakten anzulegen. Darüber hinaus ist deren Führung schon aus organisatorischen wie auch aus Haftungsgründen geboten. Die Handakte dient dazu, alle wesentlichen Vorgänge eines Mandats wiederzugeben (vgl. hierzu bereits *Obenhaus*, Stbg 2010 S. 269 ff. sowie *Gilgan* Stbg 1995 S. 208).

So kann der Berufsträger mit der Handakte den Fortgang der Sache dokumentieren und diese ggf. als Beweismittel bei Honorar- oder Haftungsstreitigkeiten mit dem Mandanten heranziehen.

Begrifflich ist zu unterscheiden zwischen der Handakte im weiteren Sinne, die letztlich alle mit dem Mandant zusammenhängenden Schriftstücke umfasst, und der Handakte, wie sie in § 66 Abs. 3 StBerG legaldefiniert ist. Zu den Handakten i. S. d. § 66 Abs. 3 StBerG gehören nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies sind insbesondere

- Kontoauszüge, Rechnungen und sonstige Buchführungsunterlagen,
- Grundaufzeichnungen, Schriftwechsel des Mandanten mit Geschäftspartnern,
- Schriftstücke, die der Steuerberater für den Mandanten erhalten hat, z. B. Steuerbescheide, Bilanzen früherer Veranlagungszeiträume und Urteile. (Vgl. Koslowski, StBerG, 2015, § 66 Rz. 4)

Nach § 66 Abs. 3 StBerG gehören dagegen ausdrücklich nicht zur Handakte:

- Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten,
- Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat; leitet der Steuerberater Unterlagen also laufend an den Mandanten weiter bzw. gibt diese zurück, sind bei ihm ggf. noch vorhandene Kopien im Ergebnis keine Handakten i. S. v. § 66 StBerG mehr,
- Arbeitspapiere, die für interne Zwecke gefertigt wurden.

Die Unterscheidung zwischen der Handakte im weiteren und im engeren Sinne ist insoweit relevant, als § 66 StBerG den Inhalt und die Dauer der Aufbewahrungspflicht für Handakten sowie das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters unter berufs- und zivilrechtlichen Gesichtspunkten regelt, so z. B. wenn es um einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Steuerberaters und ggf. um Schadensersatz geht. Dagegen kann die in § 66 Abs. 3 StBerG enthaltene Definition der Handakte im engeren Sinne beispielsweise auf den Bereich der strafrechtlichen Beschlagnahme (dazu später) nicht übertragen werden.

Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren (§ 66 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Diese Verpflichtung erlischt nach § 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG mit der Übergabe der Handakten an den Auftraggeber. Die Frist kann vom Steuerberater faktisch auf sechs Monate verkürzt werden, indem er seinen Mandanten auffordert, seine Akte innerhalb dieser sechs Monate abzuholen. Kommt der Mandant der Aufforderung nicht nach, steht es dem Berater frei, die Akte zu vernichten (vgl. *Fiala*, DStR 1998 S. 694). Diese Vorgehensweise ist aber in der Praxis nicht zu empfehlen, da der Berufsträger so ggf. wichtige Beweismittel in Haftungsstreitigkeiten aus der Hand gibt.

Daher wird sich in der Praxis die Aufbewahrungsdauer an den steuer- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften orientieren müssen. Schadensersatzansprüche wegen steuerberatender Tätigkeiten nach § 33 StBerG verjähren gem. § 195 BGB regelmäßig in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 199 Abs. 1 BGB) (vgl. LG Halle (Saale) vom 21.11.2014, 3 O 210/14, GI aktuell 2015 S. 88).

Wenn gegen den Steuerberater der Vorwurf einer Beihilfe oder Mittäterschaft zur Steuerhinterziehung aufkommen könnte, empfiehlt sich eine Orientierung an der zehnjährigen Verjährung des § 169 Abs. 2 AO.

Auch wenn die Unterlagen vor Verjährungsende an den Mandanten herausgegeben werden, sollte im Zweifel immer eine Kopie zumindest der wesentlichen Unterlagen beim Berufsträger verbleiben, sofern nicht eine Entlastungserklärung erteilt wird. Dies erleichtert im Zweifel die Beweisführung erheblich.

Anspruch auf Herausgabe der Handakte

Das Dauerberatungsmandat ist zivilrechtlich ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertragsähnlichen Elementen. Gemäß § 675 Abs. 1, § 667 BGB hat der Steuerberater dem Mandanten alles herauszugeben, was er „zur Ausführung des Auftrags erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt“ hat. Dies betrifft einerseits die vom Mandanten oder von Dritten zur Verfügung gestellten Belege oder von dritter Seite erhaltene Unterlagen. Der Anspruch des Mandanten auf Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten ist zu

unterscheiden von seinem vertraglichen Anspruch auf Erfüllung des Beratungsvertrages.

So sind etwa die nach dem Vertrag geschuldeten Arbeitsergebnisse eines Steuerberaters (z. B. Hauptabschlussübersicht nebst Umbuchungslisten) nicht „erlangt“ i. S. d. § 667 BGB, sondern „erarbeitet“ und damit Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs aus § 662 BGB.

Gegen den vertraglichen Erfüllungsanspruch des Mandanten kommt bei ausbleibender Zahlung die vom Steuerberater zu erhebende Einrede des nicht erfüllten Vertrags gem. § 320 BGB in Betracht. Jede Partei kann danach die ihr obliegende Leistung bis zur Bewirkung der jeweiligen Gegenleistung verweigern. Auf sein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB kann sich der Steuerberater aber nicht berufen, wenn er – wie regelmäßig – zur Vorleistung verpflichtet ist. Allerdings soll sich die Vorleistungspflicht des Steuerberaters nicht auf die Herausgabe der Arbeitsergebnisse erstrecken. Die Verpflichtung zur Übergabe an den Mandanten besteht daher nur Zug um Zug gegen Zahlung des Honorars.

Um nicht später in Beweisnot in Bezug auf die Erfüllung des Herausgabeanspruchs zu geraten, sollte die Rückgabe von Unterlagen nur gegen eine detaillierte Quittung erfolgen.

Umfang des Herausgabeanspruchs im Einzelnen

Die Herausgabepflicht gegenüber dem Auftraggeber besteht auch nach der Beendigung des Mandats weiterhin fort. Dies schützt insbesondere den Mandanten, der sich selbst keine Kopien der Unterlagen gefertigt hat, bei einem etwaigen Beraterwechsel. Hinsichtlich des Umfangs des Herausgabeanspruchs ist zu differenzieren:

a) Vom Mandanten erhaltene Unterlagen

Urkunden und andere Originalschriftstücke, die der Mandant dem Berufsträger für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat, bleiben i. d. R. im Eigentum des Mandanten und müssen selbstredend herausgegeben werden.

b) Für den Mandanten erhaltene Unterlagen

„Aus der Geschäftsbesorgung erlangt“ ist bei Berufsträgern i. d. R. der drittgerichtete Schriftverkehr, den der Berufsträger für den Mandanten erhalten und geführt hat. Dazu gehört auch die Gerichtspost. Da der Steuerberater nach außen als Bevollmächtigter des Auftraggebers auftritt, ist Letzterer von vornherein als Eigentümer der Schriftstücke anzusehen. Der Anspruch auf Herausgabe erlischt hier durch regelmäßig laufende Übersendung von Durchschlägen bzw. Abschriften an die Mandantschaft.

c) Protokolle über Besprechungen mit Dritten

Gesprächsprotokolle über den Inhalt von Verhandlungen oder Gesprächen mit Dritten werden wie der drittgerichtete Schriftverkehr zu dem aus der Geschäftsbesorgung

Erlangten gerechnet, da anzunehmen ist, dass sie nicht lediglich dem internen Gebrauch des Berufsträgers (z. B. als Gedächtnisstütze) dienen, sondern es auch im Interesse des Auftraggebers liegt, den Inhalt solcher Gespräche zu dokumentieren. Der Berufsträger genügt seiner Informationspflicht nur dann, wenn er seinen Auftraggeber über den Inhalt solcher Besprechungen alsbald unterrichtet. Ein Mandantens Schreiben als Bericht führt regelmäßig zur Erfüllung.

d) Aufzeichnung über persönliche Eindrücke der Berufsträger

Notizen, die sich der Berufsträger anfertigt über persönliche Eindrücke, auch wenn diese konkret aus Gesprächen mit dem Mandanten oder Dritten herrühren, sind i. d. R. nicht zur Einsicht durch den Mandanten bestimmt und brauchen nach der Rechtsprechung des BGH nicht herausgegeben zu werden. Gleiches gilt für „vertrauliche Hintergrundinformationen“, die der Berufsträger im Laufe der Mandatsbearbeitung gesammelt hat.

(Quelle: Deutscher Steuerberaterverband e. V. – Die Steuerberatung 5/2016, S. 226 f.)

19. Angaben in einer durch gewerbliche Unternehmer betriebenen Internetplattform zur Vermittlung von Steuerberatern an potenzielle Mandanten sind irreführend

UWG § 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3, § 4 Nr. 7, 8; StBerG § 9

Die Werbung eines von gewerblichen Unternehmen betriebenen (Internet-) Netzwerkes zur Vermittlung von Steuerberatern an potentielle Mandanten, die nicht beweisbare Angaben über die im Netzwerk beteiligten steuerlichen Berater enthält oder nicht am Netzwerk beteiligte Berufsträger herabwürdigt, ist irreführend gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 3 UWG und verstößt zudem gegen § 4 Nr. 7 und Nr. 8 UWG.)

LG Hagen, Urteil vom 15.12.2015 – 21 O 129/13, rkr.; Volltext in DStRE H. 8/2016

20. OLG Düsseldorf zum Wettbewerbsverbot von fünf Jahren bei Kanzleiverkauf

In einem auf 39 Seiten sehr sorgfältig begründeten Urteil hat sich das OLG Düsseldorf mit der Wirksamkeit einer fünfjährigen Mandantenschutzklausel befasst (Urteil v. 23.10.2015, Az: I – 22 U 37/15).

Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass das vereinbarte Wettbewerbsverbot nicht nur für den Zeitraum von fünf Jahren nach Übertragung der Mandate einer Steuerberatungsgesellschaft auf den Käufer gelten sollte, sondern erst nach Beendigung einer zwischen einem der beiden Verkäufer und dem Käufer vereinbarten überleitenden freien Mitarbeit. Sämtliche Mandate (ca. 250) waren zum 01.01.2006 zu einem Kaufpreis von 747.500,00 € (Faktor: 1,15 %) übertragen worden. Einer

der beiden Verkäufer (der Beklagte) war als freier Mitarbeiter überleitend bis zum 06.12.2011 für den Käufer tätig. Dieser wirft ihm vor, die Daten von insgesamt 18 näher bezeichneten Mandanten nach Beendigung der freien Mitarbeit unbefugt aus dem Computersystem kopiert zu haben, um weiterhin für diese eine steuerliche Beratung durchführen zu können. 17 dieser Mandanten hätten bereits die Kündigung ausgesprochen und um Aushändigung einer Daten-CD gebeten. Keines der Mandate habe eine Übertragung der Daten auf den neuen Steuerberater gewünscht, damit dieser nicht identifiziert werden könne.

Zwischen den Parteien waren folgende Konkurrenzschutzregelungen vereinbart worden:

„1. Einvernehmlich gehen der Verkäufer und der Käufer davon aus, dass zwischen Herrn ... einerseits und den Mandanten des verkauften Mandantenstammes besonders enge Vertrauensbeziehungen bestehen. Die angestrebte dauerhafte Übernahme der Mandate des verkauften Mandantenstammes macht deshalb Konkurrenzschutzregelungen erforderlich, die über die übliche Laufzeit solcher Konkurrenzschutzregelungen hinausgehen.

(...)

Mit dem Ende der Tätigkeit von Herrn ... als freier Mitarbeiter des Käufers ist es ihm für einen Zeitraum von fünf Jahren untersagt, unmittelbar oder mittelbar steuerberatend für Mandanten tätig zu sein, die Gegenstand dieses Kaufvertrages sind oder die bis zum Tage seines Ausscheidens aus der freien Mitarbeit bei dem Käufer Mandanten der Kanzlei des Käufers gewesen sind.“

Der Hauptantrag des Käufers (Klägers) geht dahin, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, bis zum 26.12.2016 für die namentlich aufgeführten 18 Mandanten des Käufers mittelbar oder unmittelbar steuerlich tätig zu werden und diese steuerlich zu beraten.

Das LG Wuppertal hatte die Klage zunächst als unbegründet abgewiesen (Urteil v. 23.01.2015, Az: 2 O 116/14) und diese Entscheidung damit begründet, dass die Konkurrenzschutzklausel gem. § 138 Abs. 1 BGB entweder nichtig oder zumindest nicht mehr wirksam sei. Das Gericht berief sich auf die ständige Rechtsprechung des BGH zu Mandantenschutzklauseln und nachvertraglichen Wettbewerbsverboten, wonach ein über zwei Jahre hinausgehendes Wettbewerbsverbot das in zeitlicher Hinsicht notwendige Maß überschreite. Ferner beanstandete das Landgericht, dass die Klausel sich auch auf Bestandsmandanten erstreckte und für alle Mandanten einen einheitlichen Fristbeginn vorsah, obwohl die überleitende Tätigkeit nur wegen einigen besonders wichtigen Mandanten vereinbart war. Die zwischen den Parteien vereinbarte Mandantenschutzklausel sei deshalb zumindest seit dem 25.12.2013 nicht mehr wirksam.

OLG Düsseldorf unterscheidet hinsichtlich der zeitlichen Grenze zwei Fallgruppen

Auf die Berufung des Käufers hat das OLG Düsseldorf das erstinstanzliche Urteil abgeändert und den Käufer antragsgemäß verurteilt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folge aus § 280 Abs. 1 BGB, da die Konkurrenzschutzklausel wirksam sei. Das OLG Düsseldorf unterscheidet zwischen zwei Fallgruppen.

Zwei-Jahresfrist bei Ausscheiden eines Gesellschafters

Die erste Fallgruppe, auf die das LG Wuppertal Bezug genommen hatte, betreffe einen aus einer Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter bzw. Geschäftsführer. In diesen Fällen sei in der Regel eine Verbotsfrist von zwei Jahren angemessen.

Längere Frist bei Mandantenkauf

Die zweite Fallgruppe betreffe den Unternehmens- bzw. Mandanten-/ Mandatskauf. In diesen Fällen seien Wettbewerbsverbote in einem Ausmaß zulässig, das den berechtigten Interessen des Käufers und des Verkäufers entspricht und das Allgemeininteresse an einem funktionierenden Wettbewerb respektiert.

Das OLG Düsseldorf weist zunächst darauf hin, dass sich ein Wettbewerbsverbot des Verkäufers bei einem Unternehmens- bzw. Mandanten-/Mandatskauf bereits aus der kaufrechtlichen Verschaffungs-/Leistungspflicht des Verkäufers nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) als ungeschriebene Nebenpflicht bzw. nachvertragliche Treupflicht des Verkäufers auch ohne gesonderte Vereinbarung ergibt, soweit die Unterlassung von Wettbewerb zur Überleitung des Unternehmens bzw. der Mandanten/Mandate auf den Käufer erforderlich ist.

So habe der BGH mit Urteil vom 03.11.1981 (NJW 1982, 2000, „Holzbearbeitungs-/verarbeitungsbetrieb“) das in einem Unternehmenskaufvertrag enthaltene branchenbezogene Wettbewerbsverbot ohne zeitliche und räumliche Trennung gebilligt, indem sich der im Vertragszeitpunkt 64 Jahre alte Verkäufer zur Ruhe setzen wollte. Eine Beschränkung der Erwerbstätigkeit kurz vor Erreichen des üblichen Ruhestandsalters von (damals) 65 Jahren sei nicht sittenwidrig im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB. Das OLG Düsseldorf zitiert auf drei Seiten weitere einschlägige Rechtsprechung und kommt unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass die Konkurrenzschutzklausel im konkreten Fall erforderlich und angemessen war, und zwar in gegenständlicher Hinsicht nicht nur auf die käuflich erworbenen Mandate, sondern auch auf die „Bestandsmandanten/-mandate“ des Käufers.

5-Jahres-Frist im konkreten Fall angemessen

In zeitlicher Hinsicht – so das Oberlandesgericht – überschreitet die Konkurrenzschutzklausel auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verkäufers an freier Berufsausübung das erforderliche und angemessene Maß aus mehrfachen Gründen nicht:

Wettbewerbsverbot von 5 Jahren beim Kaufpreis „eingepreist“

Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sei zu berücksichtigen, dass die Parteien bei der Bemessung des Kaufpreises (115 % des Jahresumsatzes) das zugleich vereinbarte fünfjährige Wettbewerbsverbot ab vollständiger Beendigung der Überleitungsphase als freier Mitarbeiter „eingepreist“ hatten.

Die vom LG Wuppertal zitierte Rechtsprechung der Fallgruppe „Ausscheiden eines Gesellschafters“ sei hier nicht einschlägig, da es nicht um eine Auseinandersetzungsklausel in einem Gesellschaftsvertrag, sondern um die Veräußerung eines Mandantenstammes gehe, für den der Veräußerer einen hohen Kaufpreis erhalten habe. An der Bewertung der Klausel ändere sich auch nichts dadurch, dass die Parteien eine überleitende freie Mitarbeit des Veräußerers vereinbart hatten. Denn auch dadurch entstand für den Veräußerer – jedenfalls in Bezug auf die verkauften Mandate – keine Interessenlage, die der Interessenlage eines aus einer Steuerberatungsgesellschaft ausscheidenden Gesellschafters (im Sinne der ersten Fallgruppe) entspricht.

Als weiterer besonders zu gewichtender Umstand des Einzelfalls sei hier zu berücksichtigen, dass bei einem Unternehmenskauf lediglich „Kundenbeziehungen“ verkauft werden, ohne dass das Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Unternehmen derart eng und vertraulich ist wie bei dem hier in Rede stehenden Verhältnis zwischen Mandant und Steuerberater.

Selbstbeschränkung der Berufsausübung durch Verkäufer vertraglich dokumentiert

Als weiterer besonders zu gewichtender Umstand des Einzelfalls sei ferner zu berücksichtigen, dass der Veräußerer – gem. Präambel des Vertrages – „in der Folge keine eigene Steuerberatungskanzlei mehr betreiben wollte“. Die vom Veräußerer insoweit vorgenommene Selbstbeschränkung seiner Berufsausübungsfreiheit ist vertraglich ausdrücklich dokumentiert und damit Grundlage des Vertrages. Der zum Vertragszeitpunkt 57 Jahre alte Verkäufer habe damit klargestellt, dass er seine Berufsausübung als Steuerberater in Zukunft auf eine abhängige Beschäftigung in der Kanzlei eines Dritten reduzieren wolle.

Klausel beschränkt den Verkäufer nicht in seiner Berufsausübungsfreiheit

Da die Klausel gegenständlich nur auf die verkauften Mandanten und die Bestandsmandanten beschränkt wurde, verstoße sie auch nicht gegen die Berufsausübungsfreiheit im Sinne von Art. 12 GG. Dem Veräußerer sei die Akquise von neuen Mandanten durch das Konkurrenzverbot in keiner Weise beschränkt worden. Dass für alle Mandate ein einheitlicher Fristbeginn (nämlich das Ende der Tätigkeit als freier Mitarbeiter) vereinbart war, sei unschädlich, auch wenn der Mandatsübergang keineswegs zu einem einheitlichen Zeitpunkt, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen würde.

Die insoweit von der Vorinstanz angestellte Überlegung einer jeweils mandatspezifischen Frist sei kaum praktikabel und in der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen bislang auch nicht diskutiert worden. Dass die Überleitungsphase einen Zeitraum von ca. sechs Jahren in Anspruch genommen habe, was den Erwartungen der Vertragsparteien im Vertragszeitpunkt nicht entsprochen habe, rechtfertige keine andere Interessenabwägung. Es sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Veräußerer noch bis Ende 2011 für seine überleitende Tätigkeit Rechnungen an den Käufer gestellt habe.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Mandate erst durch die vom Verkäufer erklärte Kündigung des freien Mitarbeitervertrages auf den Käufer „übergeleitet“ wurden. Zuvor hatte dieser keine hinreichende Gelegenheit, die Mandanten von seinen eigenen Fähigkeiten bzw. der Fähigkeiten der eigenen festen Mitarbeiter zu überzeugen und so an sich zu binden. Dies gelte umso mehr, weil der Verkäufer im Rahmen der Überleitungsphase und in stillschweigender Abänderung der vertraglichen Vereinbarungen – für diese Leistungen neben dem Kaufpreis noch erhebliche Beträge vereinnahmt hat.

Konkurrenzschutzklausel darf auch Bestandsmandanten umfassen

Auch in gegenständlicher Hinsicht überschreite die Konkurrenzschutzklausel nicht das notwendige und angemessene Maß. Es sei nicht zu beanstanden, dass sich die Klausel nicht nur auf die Übertragung der ca. 250 Mandanten, sondern auch auf solche Mandanten beziehe, die bis zum Tage des Ausscheidens des Verkäufers aus der freien Mitarbeit Mandanten des Käufers gewesen sind. Insoweit sei das berechtigte Interesse des Käufers zu berücksichtigen, der mit dieser Klausel zuverlässig verhindern wollte, dass der Verkäufer anlässlich seiner freien Mitarbeit im Rahmen der Überleitung auch „Bestandsmandanten“ des Käufers kennen lernen und infolgedessen nach Beendigung der freien Mitarbeit abwerben könnte.

Selbst wenn man hilfsweise unterstellen würde, die Konkurrenzschutzklausel sei hinsichtlich der Bestandsmandanten wegen der zeitlichen Dauer von fünf Jahren zu weit gefasst, wäre sie im Wege geltungserhaltender Reduktion in zeitlicher Hinsicht dahingehend zu begrenzen, dass für diese Bestandsmandanten ein Wettbewerbsverbot von zwei (statt fünf) Jahren angemessen wäre. Dass bei einem zeitlichen Übermaß ein Wettbewerbsverbot im Wege geltungserhaltender Reduktion auf das zulässige Maß zu beschränken ist, soweit es nicht zugleich auch aus anderen Gründen sittenwidrig ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt.

Anmerkung:

Das OLG Düsseldorf knüpft an die überschaubare Rechtsprechung zum Unternehmenskauf an und überträgt diese mit überzeugenden Argumenten auf den Kauf von Mandaten und Mandatsbeziehungen einer Steuerberater-sozietät. Gleichzeitig leistet das Gericht damit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für mehr Rechtssicherheit in diesem Bereich. Denn bislang bestand eine erhebliche Unsicherheit, welche zeitlichen Grenzen im Falle der Veräußerung einer Steuerberatungskanzlei oder von Mandaten wirksam vereinbart werden kann (siehe Hund, DStR 2009, 1331; Schoor/Fischer/ Ueberfeldt, Kauf und Bewertung einer Steuerberaterpraxis, 5. Aufl. 2013, Rz. 314; Hinweise der BStBK für die Praxisübertragung v. 14.11.2012 Anm. 3.1; Hinweise des DWS-Verlags zum Praxisübertragungsvertrag, § 14). Dass Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn sogar die Beendigung einer überleitenden freien Mitarbeit sein kann und dass – je nach Einzelfall – auch eine längere zeitliche Grenze als fünf Jahre vereinbart werden kann, sollte – insbesondere aus Käufersicht – bei der vertraglichen Gestaltung von Praxiskaufverträgen künftig unbedingt berücksichtigt werden. Mandantenschutzklauseln von nur zwei bis drei Jahren, wie im Fall des OLG Frankfurt a. M. (Urteil v. 25.09.2008, Az: 6 U 112/08, DStR 2009, 1331), sollten – mit allen daran anknüpfenden Problemen – ab sofort der Vergangenheit angehören. Dies gilt erst recht, da Verstöße gegen die zeitliche Begrenzung – anders als Verstöße gegen die gegenständliche Begrenzung – nicht zur Nichtigkeit der Klausel führen.

(Quelle: Kanzlei intern 11/2015, S. 3 ff.)

21. Gesetz zur Umsetzung der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie – Was ändert sich im Berufsrecht der Steuerberater?

Das Gesetz zur Umsetzung der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe ist am 23.04.2016 in Kraft getreten. Es setzt die Vorgaben der Richtlinie zur Änderung der Berufsqualifikationsrichtlinie vom 20.11.2013 auch im Berufsrecht der Steuerberater um.

Näheres dazu ist DStR 19/2016, S. 1.133 ff. zu entnehmen. Die betreffenden Änderungen des Steuerbera-

tungsgesetzes werden Bestandteil des aktualisierten berufsrechtlichen Handbuches, welches stets aktuell auf der betreffenden Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg zu finden ist.

22. Übertragung gescannter Belege bei Mandatswechsel

Im Fall einer Mandatsbeendigung stellt sich in der Praxis die Frage, was bei einer Übertragung der vom bisherigen Steuerberater gescannten Belege auf den Nachfolgeberater berufsrechtlich zu beachten ist, wenn der neue Steuerberater im Gegensatz zum Vorberater kein DATEV-Anwender ist.

Dem bisherigen Berater trifft grundsätzlich die Pflicht, zu gewährleisten, dass der Mandant bzw. dessen neuer Berater die eingescannten Belege auch nach Mandatsbeendigung nutzen kann. Hierzu reicht es aus, eine Archiv-DVD zu erstellen und dem Mandanten zu übergeben. Da auf der von der DATEV eG erstellten Archiv-DVD ein sog. Viewer enthalten ist, können die gespeicherten Daten auch von Nicht-DATEV-Anwendern lesbar gemacht werden. Die Archiv-DVD verfügt zwar in technischer Hinsicht nur über eine begrenzte Haltbarkeit. Durch entsprechende Maßnahmen wie dem regelmäßigen Umkopieren auf andere Medien (z. B. Festplattenlaufwerke und andere DVD) lässt sich aber das Risiko der fehlenden Lesbarkeit bzw. eines Datenverlusts erheblich minimieren. Gleichwohl sollte der Mandant aus Haftungsgründen über die nur begrenzte technische Haltbarkeit der Archiv-DVD ausdrücklich aufgeklärt werden. Zudem sollte er darauf hingewiesen werden, dass die DVD nur ein Transportmittel und kein Archivierungsmedium darstellt, sodass die darauf gespeicherten Belege in ein neues Archivsystem erst importiert werden müssen, und der Steuerberater keine Garantie für die Archivierung übernimmt, da ggf. die Gefahr besteht, dass die Archiv-DVD mit anderen Archivierungssystemen nicht kompatibel ist. Zur Vermeidung von Haftungsgefahren sollten diese Belehrungen entsprechend schriftlich dokumentiert und vom Mandanten gegengezeichnet werden.

Neben der Erstellung einer Archiv-DVD besteht eine andere Möglichkeit darin, dass bei einem Beraterwechsel die Daten auf Kosten des Mandanten im DATEV-Rechenzentrum weiter gespeichert werden. Nach Auskunft der DATEV eG gilt dies auch dann, wenn der bisherige Mandant zu einem Steuerberater wechselt, der nicht DATEV-Anwender ist. Durch die Langzeitarchivierung im DATEV-Rechenzentrum sind die Daten über den Zeitraum der Aufbewahrungspflicht gemäß § 66 Abs. 1 StBerG verfügbar und ein Zugriff auf diese Daten ist mit den entsprechenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet.

Aus dem bisher bestehenden Auftragsverhältnis ergibt sich für den bisherigen Steuerberater eine nachvertragliche Pflicht, bei Mandatsbeendigung auf diese beiden Möglichkeiten – Erstellung und Übergabe einer Archiv-DVD bzw. Weiterspeicherung im DATEV-Rechenzen-

trum – hinzuweisen. Die Entscheidung darüber, auf welche Weise die Daten gespeichert werden sollen, bleibt hingegen dem Mandanten selbst überlassen.

Unproblematisch ist demgegenüber der Fall, dass die Papierbelege beim Mandanten verbleiben und nur zusätzlich eingescannt bzw. hochgeladen werden, da die Belege weiter im Original vorhanden sind und anders als im Fall des ersetzenden Scannens somit auf die Originalbelege später noch zurückgegriffen werden kann.

23. Manipulationssichere Kassensysteme

Um die Manipulation digitaler Kassenaufzeichnungen zu verhindern, sollen zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen für elektronische Kassensysteme eingeführt werden. Dies sieht der am 18.03.2016 veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vor.

Diskussionen über solche Maßnahmen liefen bereits seit mehreren Jahren. Anders als von einigen Bundesländern gefordert, hat sich das BMF mit dem nun vorliegenden Entwurf gegen die Einführung des sog. INSIKA-Verfahrens (als einzigen zugelassenen Manipulationsschutz) und für eine technologieoffene Lösung entschieden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren. Darüber hinaus ist keine verpflichtende Nutzung von elektronischen Registrierkassen vorgesehen.

Weiterhin behalten sowohl herkömmliche Kassen also auch handschriftliche Belege ihre Gültigkeit. Die freiwillige Anschaffung eines zertifizierten Kassensystems kann sich lediglich in weniger restriktiven Buchprüfungen positiv niederschlagen. Die Neuregelungen sollen für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Jeder ehrliche Kaufmann muss einen Schutz vor Manipulationen grundsätzlich befürworten, selbst wenn damit nicht alle Betrugsmöglichkeiten (Geschäfte an der Kasse vorbei) beseitigt werden können. Einzelheiten werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch diskutiert werden müssen, z. B. die Frage, was gesetzlich festgelegt werden muss und was in die technische Durchführungsverordnung ausgelagert werden darf. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, die derzeit zum 31. Dezember 2016 auslaufende Übergangsfrist für die Regelungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften noch einmal zu verlängern, um Unternehmen Rechtssicherheit zu bieten und eine weitere Umstellung innerhalb kurzer Frist zu vermeiden.

(Quelle: DWS Steuern Aktuell, Newsletter, Ausgabe 2/2016)

24. Keine Vermittlung von Versicherungen durch Steuerberater

Aus aktuellem Anlass möchten wir auf die Unzulässigkeit von Provisionszahlungen für Steuerberater hinweisen.

Diverse Versicherungsgesellschaften bieten Steuerberatern eine Zusammenarbeit an. Diese stellt sich dergestalt dar, dass Steuerberater Mandanten ansprechen und diesen Produkte der Versicherungsgesellschaft anbieten. Bei Abschluss entsprechender Verträge erhalten die Steuerberater eine Abschlussprovision. Ferner können Steuerberater eigene Verträge zu Mitarbeiterkonditionen abschließen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die oben beschriebene Tätigkeit aus berufsrechtlicher Sicht für Steuerberater nicht zulässig ist. Die von den Versicherungsgesellschaften angebotene Tätigkeit ist mit dem Berufsbild der Steuerberater nicht vereinbar. Die Aussicht auf Provisionszahlungen sowie auf günstige Konditionen gefährdet die in § 57 Abs. 1 StBerG normierte Pflicht zur Unabhängigkeit in hohem Maße. Sowohl Provisionen als auch günstige Konditionen im Rahmen eigener Sachverträge sind geeignet, die Mandanten nicht mehr unabhängig zu betreuen. Eine Vermittlung könnte ausschließlich aufgrund der versprochenen Zahlungen und Vergünstigungen und nicht bedarfsorientiert erfolgen. Insoweit wäre eine Gefährdung von Mandanteninteressen zu befürchten.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Erhalt von Provisionen berufsrechtlich unzulässig und wird auch durchgängig berufsaufsichtlich geahndet.

(Quelle: StBK München; KM Ausgabe 2 – Juni 2016)

25. Berufspflichtverletzung durch Androhung, das steuerunehrliche Verhalten des Mandanten zu melden

StBerG § 57 Abs. 1; StGB §§ 22, 23 und 240

Ein Steuerberater verstößt gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er versucht, den Mandanten zur Zahlung seiner Gebührenforderung zu bewegen, indem er damit droht, anderenfalls das steuerunehrliche Verhalten seines Mandanten den zuständigen Finanzbehörden bzw. der Staatsanwaltschaft zu melden.

LG München I, Urt. v. 27.5.2015- StL 10/14, rkr.

Den vollständigen Artikel finden Sie in der DStRE 3/2016, S. 188 – 189

(Quelle: StBK München; KM Ausgabe 2 – Juni 2016)

26. Vergütungsvereinbarung muss „deutlich abgesetzt“ von anderen Vereinbarungen sein

§ 4 StBVV stellt bestimmte Formerfordernisse an eine wirksame Vergütungsvereinbarung auf. Unter anderem muss die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen „deutlich abgesetzt“ sein, wenn sie – wie im Regelfall – nicht vom Auftraggeber (Mandanten) verfasst wurde. Eine Steuerberatungsgesellschaft aus Hamburg hatte diese Vorgaben nicht beachtet. Die auf die Vergütungsvereinbarung gestützte Honorarklage wies das Amtsgericht Oldenburg (Urt. v. 02.11.2015, 31 C 3/14, rkr.) als unbegründet ab. Die beklagte Mandantin, eine GmbH, hatte mit der Steuerberatungsgesellschaft (Klägerin) einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrages waren die Erbringung von Finanzbuchführungsarbeiten und Umsatzsteuervoranmeldungen (ab März 2013), die Lohnbuchführung (ab Februar 2013) sowie die Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012.

Vergütungsvereinbarung einer von 10 Paragraphen

Dem Steuerberatervertrag war eine Anlage zur Finanzbuchführung/Lohnbuchführung beigelegt, die unter insgesamt zehn gleich gestalteten Paragraphen nebst gleichförmigen Überschriften, Konkretisierungen zum Vertragsverhältnis enthielt. Unter einem dieser Paragraphen (§ 6 Abs. 1) heißt es unter der Überschrift „Vergütungsvereinbarung“: „Als Vergütung für die Finanzbuchführung werden 92,00 € pro geleistete Stunde vereinbart, mindestens fällt jedoch das Honorar nach § 33 Abs. 1 StBGebV (MWG) an. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet und geschuldet“.

Mit verschiedenen Rechnungen rechnete die Klägerin Finanz- und Lohnbuchführungsarbeiten für die Monate März 2013 bis September 2013 ab. Im Rahmen des Prozesses blieb unstreitig, dass die Beklagte für die Monate August und September keine Belege mehr eingereicht hatte, die Buchführungstätigkeiten ermöglicht hätten. Ferner blieb unstreitig, dass die Beklagte auf die Jahresabschlussarbeiten 2012 einen Vorschuss i. H. v. 2.380,00 € gezahlt hatte und der Jahresabschluss im Ergebnis nicht erstellt wurde. Ebenso wenig hatte die Klägerin vorgetragen, dass der Vorschuss zur Abgeltung bereits erfolgter Teilarbeiten gerechtfertigt sei.

Die Klägerin macht einen Betrag i. H. v. 3.148,74 € nebst Zinsen unter Bezugnahme auf die Vergütungsvereinbarung und die entsprechenden Abrechnungen geltend. Hilfsweise beantragt sie, die Beklagte zur Zahlung von 1.420,38 € zu verurteilen und beruft sich auf eine im Laufe des Prozesses nachgeschobene Abrechnung unter Bezugnahme auf die Vorschriften der Steuerberatervergütungsverordnung, insbesondere § 33 Abs. 1 und 7 StBVV sowie § 34 Abs. 2 StBVV. Dabei rechnete sie auch Leistungen für Monate ab, die vor der vertraglichen Beauftragung lagen und für Zeiten, in denen kein geschäftlicher Kontakt mehr zwischen den Parteien bestand.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Dem Hauptantrag sei entgegen zu halten, dass die Vergütungsvereinbarung unwirksam sei. Dem Hilfsantrag hält die Beklagte entgegen, dass sie mit einer Forderung i. H. v. 2.380,00 € (geleisteter Vorschuss für die Abschlussarbeiten 2012) die Aufrechnung erkläre.

Unter Bezugnahme auf die zum Anwaltsrecht ergangene Entscheidung des OLG Karlsruhe (Urt. v. 20.01.2015, 19 U 99/14, KANZLEI intern 04/2015, 2) führt das AG Oldenburg zunächst aus, dass die geltend gemachte Hauptforderung wegen der Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung unbegründet ist. Das Gericht beanstandete, dass die Vergütungsvereinbarung nicht von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt war (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StBVV). Das Gericht führt zur Begründung aus, dass in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und der Anlage zur Finanzbuchführung/Lohnbuchführung als Mittel der räumlichen Trennung ausschließlich Absätze und durch Fettdruck hervorgehobene Überschriften nebst Paragraphenzeichen gewählt wurden. Diese seien wiederholt und gleichförmig verwendet worden, so dass eine äußere Homogenität des Vertragswerkes erzeugt wurde. In einem solchen Fall, in dem die Vergütungsvereinbarung sich wie jede andere Vereinbarung im Vertragstext abgrenzt, bleibe mangels ausreichender Differenzierung für die Annahme eines deutlichen Absetzens kein Raum. Danach war die Klägerin nicht berechtigt, ihre Leistungen nach Stunden unter Zugrundelegung der Vergütungsvereinbarung abzurechnen.

BGH sorgt für höchstrichterliche Klärung

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe, auf die sich das AG Oldenburg mehrfach beruft, wurde zwischenzeitlich vom BGH bestätigt (BGH, Urt. v. 03.12.2015, IX ZR 40/15). Nach BGH kann von einem deutlichen Absetzen erst dann gesprochen werden, wenn der Mandant bei einem einfachen Blick auf die Gesamtheit der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen unschwer erkennen kann, dass diese eine Abrede über einen vertraglichen Vergütungsanspruch enthalten. Die wesentlichen Ausführungen des BGH decken sich mit denen des AG Oldenburg. So heißt es dort:

Zwar sind die Überschriften der einzelnen Paragraphen und ihre Nummerierung jeweils durch Fettdruck und Zentrierung hervorgehoben; dies gilt jedoch für sämtliche Regelungen des Vertrags. Auch wenn der Vergütungsvereinbarung ... ein gesonderter Paragraph gewidmet ist, ist dieses Absetzen im Streitfall nicht als hinreichend deutlich ... anzusehen, weil der gesamte Vertragstext einschließlich der Vergütungsvereinbarung äußerlich einheitlich gestaltet ist und die Vergütungsvereinbarung hierin gleichförmig eingebettet ist.

Der geltend gemachte Hilfsantrag hatte ebenfalls keinen Erfolg, da teilweise Leistungen abgerechnet worden waren, die vor der Beauftragung (März 2013) lagen und Zeiträume, in denen kein geschäftlicher Kontakt mehr bestand. Im Übrigen sei die Forderung der Klägerin durch die erklärte Aufrechnung vollständig erloschen.

Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass sie den vereinbarten Vorschuss bereits durch die geleistete Arbeit ganz oder teilweise verdient habe.

Beratungshinweis

Stellt sich im Rahmen eines Honorarprozesses heraus, dass die Vergütungsvereinbarung, auf die die Klage gestützt wird, möglicherweise unwirksam ist, empfiehlt sich aus Gründen äußerster Vorsicht eine Alternativberechnung nach den gesetzlichen Vorschriften der StBVV. Im Falle einer unwirksamen Vergütungsvereinbarung schuldet der Auftraggeber nur die gesetzliche Vergütung. Diese schuldet er aber auch nur dann, wenn der Steuerberater sie hilfsweise beantragt und zuvor ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Kriterien des § 9 StBVV in Rechnung gestellt hat. Insofern hatte die Klägerin hier richtig gehandelt, auch wenn sie im Ergebnis – wegen der Aufrechnung – mit ihrem Hilfsantrag nicht erfolgreich war.

(Quelle: Kanzlei Intern, 03/2016, S. 2 f.)

27. Interessenkollision – Wann muss der Steuerberater ein Mandat niederlegen?

Einleitung

„Ich betreue eine GmbH. Darf ich zugleich auch für deren Gesellschafter oder Geschäftsführer tätig werden oder liegt eine Interessenkollision vor? Darf ich daneben selbst Gesellschafter der betreuten Gesellschaft sein?“ Interessenkonflikte zählen bei allen wirtschaftsnahen Berufen zu den wichtigsten Fragestellungen des Berufsrechts. Konfliktsituationen können sowohl aufgrund von – meist wirtschaftlichen – Eigeninteressen des Steuerberaters als auch aufgrund von Kollisionen mit Drittinteressen – insbesondere gegenläufigen Mandanteninteressen – entstehen. Da die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer häufig Fragestellungen hierzu erreichen, soll diese Problematik mit dem folgenden Beitrag näher beleuchtet und anhand einiger Fallbeispiele Hilfestellung gegeben werden.

Gesetzliche Ausgangslage

Die berufliche Unabhängigkeit prägt entscheidend das Bild des steuerberatenden Berufs. Gemäß § 57 Abs. 1 StBerG, § 2 Abs. 1 BOSTb haben Steuerberater ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren. Gemäß § 2 Abs. 2 BOSTb dürfen Steuerberater keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden können.

Das bedeutet, dass der Steuerberater seinen Beruf frei von sachfremden Einflüssen ausüben können muss und sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden darf. Entsprechend regelt § 6 Abs. 1 BOSTb, dass Steuerberater nicht tätig werden dürfen, wenn eine Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist. Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache nur dann beraten oder vertreten werden, wenn dem Steuerberater ein gemeinsamer

Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Steuerberater müssen auf widerstreitende Interessen ausdrücklich hinweisen und dürfen insoweit nur vermittelnd tätig werden (§ 6 Abs. 2 BOSTb).

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen soll vor allem der Wahrung der Unabhängigkeit des Steuerberaters dienen. Es soll ihn vor einem möglichen Interessenkonflikt schützen, welcher aufgrund der gegensätzlichen Betätigung in der gleichen Sache entstehen kann. Das Verbot ist auch erforderlich im Interesse der Rechtspflege. Geschützt werden soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und Integrität der Steuerberaterschaft.

Erforderlich für das Vorliegen einer Interessenkollision ist allerdings, dass tatsächlich ein Interessengegensatz besteht. Die bloße abstrakte Möglichkeit oder die Besorgnis einer Interessenkollision reichen nicht aus, um einen Verstoß gegen das Gebot der unabhängigen Berufsausübung festzustellen. Ein pflichtwidriges Handeln liegt somit nur vor, wenn der Interessengegensatz konkret vorhanden ist bzw. ausbricht.

Beispielfälle

Fall 1: Beteiligung des Steuerberaters an einem Mandantenunternehmen

Steuerberater X fragt an, ob er sich an einem Mandantenunternehmen – einer GmbH – als Gesellschafter beteiligen darf. Gemäß § 16 Abs. 3 BOSTb stellt eine Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen grundsätzlich keine unzulässige gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG dar, sofern der Steuerberater weder nach den vertraglichen Vereinbarungen noch nach den tatsächlichen Verhältnissen für das Unternehmen geschäftsführend oder in ähnlicher Weise tätig ist. Handelt es sich aber um ein Mandantenunternehmen, kann aufgrund des Ausmaßes oder der Umstände der Beteiligung ein konkreter Interessengegensatz entstehen. Denkbar ist etwa eine Kollisionslage, wenn die Interessen der Gesellschafter – somit auch die des Steuerberaters – und die der Gesellschaft gegenläufig sind. Wenn im Einzelfall der eigene Vorteil zu einem Nachteil seines Mandanten führen kann, liegen widerstreitende Interessen vor. In solchen Fällen muss sich der Steuerberater zwischen der Beteiligung auf der einen Seite und dem Mandat auf der anderen Seite entscheiden; eine Beschränkung des Mandats z. B. nur auf die Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle reicht nicht aus.

Fall 2: Beratung von Gesellschaft und Gesellschaftern bzw. Gesellschaft und Geschäftsführer

Eine GmbH wird von den Gesellschafter-Geschäftsführern A und B vertreten. Der Steuerberater betreut sowohl die GmbH als auch Gesellschafter A. Die beiden Gesellschafter sind mittlerweile zerstritten. B beschwert sich bei der Steuerberaterkammer, dass es Interessenkonflikte des Steuerberaters bei der Behandlung eigener steuerlicher Fragen sowie steuerlicher Angelegenheiten der Gesellschaft gäbe.

Fragen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Vertretung von Gesellschaften, Gesellschaftern und Geschäftsführern werden häufig an die Steuerberaterkammer herangetragen. Hier liegen oftmals gleichgerichtete Interessen vor, die allerdings ein großes Konfliktpotential bergen. Die gleichzeitige Beratung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie deren Gesellschafter oder Geschäftsführer ist grundsätzlich zulässig (vgl. hierzu LG Bielefeld vom 6.3.2015, 17 O 6/14). Oftmals kann nur bei gleichzeitiger Vertretung von Gesellschafter und Gesellschaft die optimale steuerliche Behandlung beider erreicht werden. Jedoch ist zu beachten, dass da, wo die Interessen der verschiedenen Mandanten nicht mehr gleichgerichtet sind, eine Interessenkollision besteht, bei der der Berater nicht die Interessen des einen Mandanten gegenüber denen des anderen Mandanten bevorzugen oder benachteiligen darf. Was für die Gesellschaft oder einen Gesellschafter steuerlich günstig sein mag, kann sich für die andere Partei gerade als nachteilig erweisen. Allerdings ist nach § 6 Abs. 1 BOSTB nur ein konkreter Interessengegensatz und nicht bereits die abstrakte Gefahr schädlich. Ein konkreter Interessengegensatz tritt meist dann erst auf, wenn es zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern zu Konflikten kommt.

Der Berater muss genau darauf achten, was im Einzelnen Gegenstand seiner Tätigkeit ist und bis zu welcher Grenze die Interessen der gemeinsam vertretenen Mandanten noch gleichgerichtet sind. Stellt der Steuerberater nach sorgfältiger Prüfung im konkreten Einzelfall eine Kollisionslage fest, muss er sich auf eine nach § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 BOSTB vermittelnde Tätigkeit zwischen den Mandanten beschränken bzw. eines der Mandate niederlegen.

Ein Konflikt in bestehenden Mandaten kann sogar dazu führen, dass der Steuerberater keines der bisherigen Mandate weiterführen darf. Wenn er sich bei Weiterführung eines Mandats dem Vorwurf aussetzen würde, bei dieser Tätigkeit unter Ausnutzung der Kenntnisse aus dem vormaligen anderen Mandat dessen Interessen zu verletzen, sind alle Mandatsverhältnisse zu beenden. Neue Aufträge der (ehemaligen) Mandanten können nur dann angenommen werden, wenn es keinerlei inhaltliche Berührungspunkte zu den früheren Mandanten gibt.

Fall 3: Abweichende Weisungen mehrerer Geschäftsführer einer betreuten GmbH

Die Mandantin des Steuerberaters war eine GmbH mit zwei einzelvertretungsberechtigten und gleichberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführern. Der „kaufmännische“ Geschäftsführer beauftragte den Steuerberater, Bilanzen im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, was dann auch veranlasst wurde. Der „technische“ Geschäftsführer hatte sich zuvor ausdrücklich gegen die Veröffentlichung ausgesprochen.

Es stellt sich die Frage, ob der Steuerberater sich über das Votum des „technischen“ Geschäftsführers hinwegsetzen durfte, nachdem er alle Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, die beiden Geschäftsführer zu einem ein-

heitlichen Vorgehen zu bewegen. Entscheidend ist, dass die Interessen der Gesellschaft durch die jeweiligen Geschäftsführer vertreten werden. Wenn diese widersprüchliche Anweisungen erteilen, darf der Steuerberater bis auf weiteres nicht mehr tätig werden. Er muss jede weitere Tätigkeit einstellen und die Geschäftsführer auf die Folgen hinweisen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, beiden Geschäftsführern die Jahresabschlüsse zuzusenden und weitere eigene Tätigkeiten abzulehnen. Jede Parteinahme des Steuerberaters für die Auffassung des einen oder anderen Geschäftsführers durch Ausführung allein von dessen Weisung wäre mit der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung unvereinbar.

Fall 4: Gemeinsame Beauftragung von Eheleuten

Die Eheleute S. beauftragen die Sozietät H. mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014. Hierbei sollen die Eheleute einzeln veranlagt werden. Die Einkommensteuervorauszahlung für das erste Quartal 2014 wurde durch das Finanzamt gegenüber dem Ehemann festgesetzt. Kurz darauf kündigt die Ehefrau das Mandatsverhältnis. In dem Einkommensteuerbescheid 2014 wurden die Einkommensteuervorauszahlungen für das erste Quartal 2014 hingegen bei der Ehefrau berücksichtigt. Die Sozietät legte gegen den Bescheid bezüglich des Ehemanns Einspruch ein mit dem Begehren, die Vorauszahlungen beim Ehemann zu berücksichtigen. Die Ehefrau erhielt daraufhin einen geänderten Einkommensteuerbescheid, in dem die Vorauszahlungen für das erste Quartal 2014 nicht mehr bei ihr berücksichtigt wurden.

Eine Interessenkollision liegt nicht vor. Zu dem Zeitpunkt, als gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt wurde, war das Mandat mit der Ehefrau bereits beendet. Entscheidend ist auch, dass unter den Eheleuten Einigkeit bestand, bei wem die Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt werden sollen. Bei zunächst gemeinsamer Vertretung von Ehegatten, die sich später trennen, ist es ausreichend, wenn das Mandat mit einem der beiden Ehegatten beendet wird.

Interessenkollisionen können auch bei der Betreuung von Ehepartnern im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung entstehen.

Kommt es im Verlauf der Mandatsbeziehung zu einer Auseinandersetzung der Ehepartner, kann sich die ursprünglich gleichgerichtete Interessenlage in widerstrebende Interessen umwandeln. Liegt ein konkreter Interessengegensatz vor, ist es erforderlich, ein Mandatsverhältnis zu beenden. Eine Interessenkollision, die dem Steuerberater ein Tätigwerden untersagt, kommt auch bei einem Mandatsverhältnis mit Eheleuten in Betracht, wenn er nach Trennung/Scheidung das Mandat nur eines Ehegatten behält und aus dem früheren Mandatsverhältnis mit dem anderen Ehegatten widerstrebende Interessen zu berücksichtigen sind.

Fall 5: Beratungstätigkeit bei gleichzeitiger Aufsichtsrats-tätigkeit

Steuerberater X betreut eine Aktiengesellschaft. Aufgrund seiner besonderen Sachkunde und als Ausdruck persönlicher Wertschätzung wird ihm die Übernahme eines Aufsichtsratsmandates innerhalb der Aktiengesellschaft angeboten. Eine Tätigkeit als Aufsichtsrat einer Gesellschaft ist einem Steuerberater nach § 15 Nr. 6 BStB grundsätzlich erlaubt. Da zum Vorliegen einer Interessenkollision stets ein konkreter Interessengegensatz erforderlich ist, ist auch eine gleichzeitige Tätigkeit als Aufsichtsrat und Berater desselben Unternehmens nicht generell ausgeschlossen. Entscheidend sind die dem Aufsichtsrat konkret eingeräumten Kompetenzen und Aufgaben und der Umfang des Steuerberatermandates. Die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision ist immer dann gegeben, wenn der Steuerberater in derselben Sache als Aufsichtsrat und Berater tätig ist und er somit seine eigene Tätigkeit kontrollieren oder prüfen würde.

Eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten dürfte im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Finanzbuchführung möglich sein. Bei der betriebswirtschaftlichen Beratung ist entscheidend, welche Pflichten dem Aufgabengebiet des Aufsichtsrates zugewiesen sind. Problematisch und höchststrichterlich noch nicht entschieden ist die Frage, ob Aufsichtsrats-tätigkeit und Jahresabschlusserstellung vereinbar sind oder ob ein Handlungsverbot besteht. Wenn man kein Handlungsverbot annimmt, muss aber sichergestellt sein, dass der Steuerberater entsprechend § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG von der Prüfung der eigenen steuerberatenden Tätigkeit ausgeschlossen und insoweit eine andere Person mit der Prüfung beauftragt wird. Erforderlich dafür ist gemäß § 108 Abs. 1 AktG ein Beschluss des Aufsichtsrats.

Das Stimmrecht des betroffenen Steuerberaters ist entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Personen, muss der betroffene Steuerberater gleichwohl – um die Beschlussfähigkeit des Organs zu gewährleisten (§ 108 Abs. 2 Satz 2, 3 AktG) – an der Beschlussfassung „teilnehmen“, hat sich aber der Stimme zu enthalten (BGH v. 2.4.2007, II ZR 325/05 m.w.N.).

Interessenkonflikte können sich auch ergeben, wenn Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten der Gesellschaft vom Steuerberater steuerlich beraten werden. Deren wirtschaftliche Situation bleibt dem Steuerberater nicht verborgen. Da aber Mandanteninformationen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen diese im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht verwendet werden. Auch Geschäftsmöglichkeiten, von denen der Berater in seiner Eigenschaft als Aufsichtsrat Kenntnis erlangt, dürfen nicht wahrgenommen oder weitergegeben werden. Wenn Gesellschafter oder Geschäftsführer der Gesellschaft zum Mandantenkreis zählen, ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Wahrnehmung beider Aufgaben konfliktfrei und unabhängig erfolgen kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist entweder die Übernahme des Amtes abzulehnen oder das Mandatsverhältnis zu beenden.

Fall 6: Beratung von konkurrierenden oder in Geschäftsbeziehungen stehenden Mandanten

Steuerberater X stellt fest, dass er zwei Mandanten berät, die miteinander in Geschäftsbeziehungen stehen. Ihm ist bekannt, dass der eine Mandant die Forderung des anderen aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht bedienen können wird. Die Verschwiegenheitspflicht verbietet dem Steuerberater, wechselseitige Hinweise aus den Mandatsverhältnissen zu erteilen. Er darf nicht einmal darüber unterrichten, dass er einen Konkurrenten oder Geschäftspartner berät. Bei konkreten Kollisionen – etwa im Rahmen der Bewertung von Forderungen – darf der Steuerberater nicht tätig werden.

Fall 7: Aufdeckung von Beratungsfehlern des Vorberaters

Steuerberater X übernimmt ein neues Mandat. Bei der Durchsicht der Unterlagen fallen ihm Fehler des Vorberaters auf. Steuerberater X fragt sich, wie er sich aufgrund seiner Kollegialitätspflicht nun verhalten soll. Dies stellt keinen Fall der Interessenkollision dar. Der Steuerberater muss seinen Mandanten über die Fehler unterrichten. Kollegialitätspflichten stehen nicht entgegen, da die Interessen des Mandanten vorgehen. Berufrechtlich gibt es nur die Einschränkung, dabei den Kollegen nicht „herabzusetzen oder zu verunglimpfen“ (§ 19 S. 2, letzter Spiegelstrich BStB).

Fall 8: Verteidigung des Mandanten im Steuerstraßverfahren

Steuerberater X hat seinen Mandanten jahrelang in Steuerangelegenheiten beraten. Gegen den Mandanten wird nun ein Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eröffnet. Der Steuerberater möchte wissen, ob er dessen Verteidigung übernehmen darf. Grundsätzlich ist die Übernahme der Verteidigung gemäß § 392, 410 AO im Steuerstraßverfahren und im Bußgeldverfahren für einen Steuerberater möglich, soweit die Finanzbehörde das Strafverfahren selbstständig führt. Wenn der Steuerberater aber die Verteidigung eines vorher bereits vertretenen Mandanten übernimmt, gerät er möglicherweise in Gefahr, seinen Mandanten belasten zu müssen, um nicht selbst wegen eines Steuervergehens verfolgt zu werden. Denn oftmals sind die Mandanten geneigt, die Verantwortung auf die steuerlichen Berater abzuwälzen. Beziehen sich die strafrechtlichen Vorwürfe auf Zeiträume oder Sachverhalte, die in den Tätigkeitsbereich des Steuerberaters fallen, ist eine unabhängige Verteidigung nicht möglich. Vor Übernahme einer solchen Verteidigung ist daher sorgfältig zu prüfen, ob sich aus der bisherigen Tätigkeit für den Mandanten gegensätzliche Interessen ergeben könnten.

Fazit

Die beispielhaft beschriebenen Fallvarianten zeigen, dass sich Interessenkonflikte aus einer Vielzahl von Situationen entwickeln können. Es ist stets sorgfältig zu prüfen, ob in der jeweiligen Konstellation ein konkreter Interessenkonflikt besteht, der den Steuerberater daran hindert, das Mandat bzw. die Mandate bestmöglich und unabhängig wahrzunehmen. Meist zeigt ein entsprechendes Störgefühl bereits das Entstehen einer Kollisionslage an. Bevor in Zweifelsfällen vorschnelle

Entscheidungen getroffen werden, kann sich der Steuerberater gerne zur weiteren Beratung an die Berufsrechtsabteilung der Steuerberaterkammer wenden.

(Quelle: StBK Köln, KM 1/2016, S. 17)

28. Einschränkungen des Zurückbehaltungsrechts

Die StBK Düsseldorf informierte in ihrem Kammer-rundschreiben 01/2015 über den Beschluss des AG Düsseldorf vom 03.11.2014 (Az.: 6 O 422/14). Zu entscheiden war über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der die Antragstellerin von ihren ehemaligen Steuerberatern (Antragsgegner), die Übermittlung bzw. Freigabe von Daten, sowie die Herausgabe von Belegen in Papierform verlangte. Die Antragstellerin behauptete auf diese Unterlagen wegen einer andauernden Betriebsprüfung dringend angewiesen zu sein. Die Antragsgegner beriefen sich auf ihr Zurückbehaltungsrecht wegen offener Forderungen.

Im Ergebnis wurde der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung bereits wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, da die verlangte Maßnahme zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, nämlich dem vollständigen Mandatsübertrag in elektronischer Form und der Herausgabe der Belege, führen würde. Allerdings bestünde in derartigen Fällen, in denen der Steuerberater die Herausgabe der Buchführungsunterlagen von der Begleichung offener Forderungen abhängig mache, die Möglichkeit, seitens des Mandanten Einsicht in die beim Steuerberater befindlichen Unterlagen zu nehmen und Kopien zu fertigen.

Da sich das Zurückbehaltungsrecht grundsätzlich auch auf die mandanteneigenen Unterlagen und Belege erstreckt (vgl. Hinweise der BStBK zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht), ist die vorgenannte Entscheidung dahingehend überraschend, dass der Mandant in der Kanzlei des ehemaligen Beraters Kopien von eigenen Unterlagen anzufertigen befugt sein soll. Gestützt wird diese Auffassung aber von vorhergehenden Entscheidungen, wie der des OLG Köln (Beschluss vom 05.01.2009, Az.: 8 W 127/08) und des OLG Düsseldorf (Urteil vom 29.11.2011, Az.: I-23 U 70/11). In beiden Entscheidungen wurde ebenfalls der Antrag auf einstweilige Verfügung mangels Verfügungsgrund abgelehnt, da der Mandant die Möglichkeit habe, in den Räumlichkeiten des Steuerberaters Einsicht in die eigenen Unterlagen zu nehmen, wobei allerdings der Berater nicht der Verpflichtung unterliegt, dem Mandanten Kopien zu überlassen oder zu versenden.

Nach dieser Rechtsprechung wird das bislang als umfassend verstandene Zurückbehaltungsrecht teilweise unterlaufen. Insoweit wird die Steuerberaterkammer Thüringen daran festhalten, es berufsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Steuerberater aufgrund eines Zurückbehaltungsrechtes das Anfertigen von Kopien dem ehemaligen Mandanten untersagt. Zu beachten ist aber trotz dessen ein möglicher zivilrechtlicher Anspruch des Mandanten nach o. g. Rechtsprechung. Insoweit sollte

der Berater das Prozessrisiko in einem möglichen einstweiligen Verfügungsverfahren zu unterliegen, in eigener Verantwortung prüfen und abwägen.

(Quelle: StBK Thüringen, KM 4/2015, S. 16 f.)

29. EuGH-Urteil „Steuerberater – Privileg“

Der Bundesfinanzhof (BFH) legte mit Beschluss vom 20. Mai 2014 im Zusammenhang mit der europäischen Dienstleistungsfreiheit verschiedene Fragen betreffend die Befugnis einer im EU-Ausland niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft zur Hilfeleistung in Steuersachen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vor. Im Streitfall ging es um eine Steuerberatungsgesellschaft britischen Rechts mit Niederlassungen in den Niederlanden und Belgien. Sie erstellte für ein in Deutschland niedergelassenes Unternehmen die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2010 und übermittelte sie an das deutsche Finanzamt.

Der BFH hatte in seinem Vorlagebeschluss folgende Auffassung vertreten: Die Vorschrift des § 3a StBerG (Regelung zur Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland) finde nur in dem Fall Anwendung, dass sich der Dienstleister zur Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen physisch nach Deutschland begeben, und nicht bei bloßer Beratung über die Grenze.

Mit seinem Urteil entschied der EuGH, dass es eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, wenn einer in einem EU-Mitgliedstaat zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Steuerberatungsgesellschaft untersagt wird, in Deutschland steuerberatende Dienstleistungen zu erbringen, ohne dass die Qualifikation der jeweiligen Berufsträger „ihrem Wert entsprechend anerkannt und angemessen berücksichtigt wird“. Der EuGH hat dabei entscheidend darauf abgestellt, dass nach Auffassung des BFH die Regelung des § 3a StBerG bei einer Dienstleistung ohne physischen Grenzüberschritt keine Anwendung findet. Schon deshalb könne über diese Regelung bzw. die nach § 3a StBerG vorgesehene Meldung einer Qualifikation, die der Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat erworben habe, nicht angemessen berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist die Bundessteuerberaterkammer damit in ihrer Auffassung durch den EuGH bestätigt worden. Sie hatte in dem EuGH-Verfahren in ihren Stellungnahmen stets die Ansicht vertreten, dass § 3a StBerG europarechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass die Regelung auch bei fehlendem physischem Grenzüberschritt des Dienstleisters gilt. Denn es kann für den Schutz des Verbrauchers nicht darauf ankommen, ob der Berater die Hilfeleistung in Steuersachen von einem Büro in Deutschland aus erbringt oder nur die Dienstleistung die Grenze überschreitet.

Die BStBK bewertet positiv, dass der EuGH ausdrücklich feststellt, dass die Mitgliedstaaten die Zugangsvoraussetzungen für den steuerberatenden Beruf in eigener

Zuständigkeit regeln können und ausländische Steuerberater nicht uneingeschränkt in Deutschland tätig werden dürfen. Die Luxemburger Richter haben anerkannt, dass die diesbezüglichen Regelungen im Steuerberatungsgesetz durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, genauer – dem Verbraucherschutz und die Vermeidung von Steuerhinterziehung – gerechtfertigt sind. Die Entscheidung des EuGH stellt damit eine Stärkung der Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs dar. Zudem ist zu begrüßen, dass der EuGH – im Gegensatz zum Generalanwalt – die Regelung zu den Vorbehaltsaufgaben im Steuerberatungsgesetz wegen der Vorschrift des § 4 StBerG nicht als inkohärent bewertet. Die BStBK hatte in ihren Stellungnahmen deutlich gemacht, dass der in § 4 StBerG geregelte Personenkreis nur über eine eingeschränkte Befugnis verfügt, die mit der im Rahmen der jeweiligen Berufstätigkeit vorhandenen spezifischen steuerlichen Kompetenz korrespondiert. Damit konnte sich die Bundessteuerberaterkammer mit ihrer Auffassung erfolgreich durchsetzen.

Zu Recht hat der EuGH kritisiert, dass die Regelung des § 3a StBerG hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht ausreichend klar gefasst ist. Der Gesetzgeber ist daher nach dem EuGH-Urteil aufgefordert, durch eine Änderung des § 3a StBerG für die nötige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Hierzu reicht es aus, § 3a StBerG dahingehend klar stellend zu ändern, dass von der Regelung auch der Fall des fehlenden physischen Grenzüberttritts erfasst ist und eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auch dann besteht, wenn die Dienstleistung im Niederlassungsstaat des Dienstleisters erbracht wird. Die BStBK wird bei der erforderlichen Anpassung des Steuerberatungsgesetzes ihren Sachverstand einbringen und konstruktiv daran mitwirken.

(Quelle: StBK Köln, KM 1/2016, S. 22)

30. Unzulässige Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung von Mandanten – Handakten eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

Für die 10-jährige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Handakten nach § 66 Abs. 1 Satz 1 StBerG bzw. § 51b Abs. 2 Satz 1 WPO darf keine Rückstellung gebildet werden, da diese Verpflichtung gem. § 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG bzw. § 51b Abs. 2 Satz 2 WPO erlischt, wenn vor Beendigung des 10-jährigen Aufbewahrungszeitraums der Auftraggeber zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert wird und dieser Aufforderung binnen 6 Monaten nicht nachkommt. Ein (freiwilliger) Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts liegt im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse (Urteil des FG Köln vom 3. März 2010, Az. 14 K 4943/07, die Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil ist als unzulässig verworfen worden gemäß BFH-Beschluss vom 27. Dezember 2010, Az. VIII B 88/10).

Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung der eigenen Geschäftsunterlagen gem. § 257 HGB und § 147 AO ist

dagegen eine Rückstellung zu bilden (BFH-Urteil vom 19. August 2002, Az. VIII R 30/01).

(Quelle: StBK Südbaden, KM 1/2016, S. 4)

31. Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in Kindergeldangelegenheiten und Statusfeststellungsverfahren

Nach § 5 Abs. 1 RDG sind dem Steuerberater grundsätzlich Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit seiner Steuerberatertätigkeit erlaubt, wenn diese als Nebenleistung zum Berufsbild des Steuerberaters gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, ihrem Umfang und dem sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Zudem wird in § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGG geregelt, dass Steuerberater in Angelegenheiten nach § 28 h SGB IV, demnach in Verfahren gegenüber Einzugsstellen der Krankenkassen und nach § 28p SGB IV in Betriebsprüfungsverfahren gegenüber Rentenversicherungsträgern, als Prozessvertreter vor den Sozial- und Landessozialgerichten vertretungsbefugt sind. Vorgenannte Vertretungsbefugnis gilt entsprechend § 13 Abs. 6 S. 2 SGB auch im Verwaltungsverfahren.

Kindergeldverfahren nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Das SG Aachen hat mit Urteil vom 17.04.2013, Az.: S 13 K 1/12, die Vertretungsbefugnis einer Steuerberaterin als Verfahrensbevollmächtigte in einem Widerspruchsverfahren in einer sozialrechtlichen Kindergeldangelegenheit nach dem BKGG verneint, da die Erhebung des Widerspruchs gegen den Kindergeldbescheid nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Steuerberaters gehöre. Die Voraussetzungen des § 5 RDG lägen damit nicht vor. Der Sinn und Zweck vorgenannter Vorschrift bestünde darin, sicherzustellen, dass der Rechtsunkundige einer besonderen Sachkunde seines Bevollmächtigten sicher sein könne. Angesichts dessen habe eine Vertretungsbefugnis eines Steuerberaters in Verfahren über das sozialrechtliche Kindergeld nach BKGG keine Berechtigung.

Im Hinblick darauf, dass ein Steuerberater im Fall von EStG-Kindergeld nach § 77 Abs. 2 EStG tätig werden darf, wird die Entscheidung des SG Aachen kritisch bewertet (vgl. Beyer-Petz in DStR 2012, 2035). Somit bleibt abzuwarten, ob das unter dem Az.: L 19 KG 4/12 bei LSG Nordrhein-Westfalen anhängige Berufungsverfahren zu einem anderen Ergebnis führt.

Statusfeststellungsverfahren

Das BSG hat mit Urteilen vom 05.03.2014 unter den Az.: B 12 R 7/12 R und Az.: B 12 R 4/12 R entschieden, dass Steuerberater keine Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV haben.

Begründet wird dies u. a. damit, dass sich das Anfrageverfahren als eine „konkrete fremde“ Rechtsangelegenheit i. S. v. § 2 Abs. 1 RDG darstellte, da der Antrag auf Statusfeststellung als rechtliches Handeln einzustufen sei.

Des Weiteren gehöre das Statusverfahren weder zum Berufs- und zum Tätigkeitsbild des Steuerberaters, noch handele es sich um eine gem. § 5 RDG erlaubte Nebenleistung zu der (im zugrundeliegenden Fall beauftragten) Lohnbuchführung. Maßgeblich für die Einordnung als Nebenleistung sei nämlich die allgemeine berufstypische Qualifikation.

Des Weiteren könne die Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren auch nicht aus § 13 Abs. 6 S. 2 SGB X i. V. m. § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGG hergeleitet werden, weder direkt, noch analog. Der Gesetzeswortlaut von § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGG sei eindeutig und zeige, dass eine Beschränkung der Vertretung durch Steuerberater in sozialgerichtlichen Prozessen auf Verfahren nach §§ 28h, 28p SGB IV ersichtlich gewollt sei und im Umkehrschluss rechtfertigte, dass die Vertretung nach § 7 a SGB IV nicht erfolgen dürfe.

32. Artikel zum Gebührenrecht

Grenzen der Bindungswirkung des Leistungsbestimmungsrechts aus § 11 StBVV

- vgl. Kanzlei intern, 09/2015, S. 6

Bindung an Pauschalvergütung nach Mandatskündigung?

- vgl. Kanzlei intern, 02/2016, S. 3

Verjährungseintritt wegen fehlerhafter Gebührenrechnung?

- vgl. Kanzlei intern, 02/2016, S. 7

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2016

Die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres haben sich am 07.03.2016 der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamtergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	86	
Note 1	1	1,2%
Note 2	12	14,0%
Note 3	32	37,2%
Note 4	28	32,5%
Note 5	10	11,6%
Note 6	3	3,5%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	32	
Note 1	0	
Note 2	6	18,7%
Note 3	13	40,6%
Note 4	8	25,0%
Note 5	3	9,4%
Note 6	2	6,3%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	23	
Note 1	0	
Note 2	2	8,7%
Note 3	9	39,1%
Note 4	8	34,8%
Note 5	3	13,1%
Note 6	1	4,3%

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	29	
Note 1	1	3,5%
Note 2	4	13,8%
Note 3	10	34,5%
Note 4	11	37,95%
Note 5	3	10,3%
Note 6	0	

Oberstufenzentrum Berlin (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	2	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	0	
Note 4	1	50%
Note 5	1	50%
Note 6	0	

Anmerkung:

Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2015) etwas verbessert.

60 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 69,7 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2015: 53 Teilnehmer = 68,9 %).

Ein Teilnehmer erreichte im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“, das entspricht einem Anteil von 1,2 % (Vergleich zum Vorjahr 2015 = kein Teilnehmer); 12 Teilnehmer = 14,0% erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2015: 11 Teilnehmer = 14,2 %).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil von mangelhaften Leistungen etwa gleich geblieben. Waren es im Vorjahr 13 Teilnehmer = 16,9 % mit dem Endergebnis Note „5“ und Note „6“ so sind es im Jahr 2016 wiederum insgesamt 13 Teilnehmer mit der Note „5“ und „6“ = 15,1 %.

34. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

In den vergangenen Jahren haben wir immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass unsere Mitglieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Wird die Entwicklung der Ausbildungszahlen insgesamt betrachtet, so gibt dies Anlass zu der Sorge, dass schon in wenigen Jahren viele Steuerberaterpraxen trotz intensiver Bemühungen und lukrativer Angebote nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern zu decken.

Die Ausbildungszahlen im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre gehalten werden. Wir wissen jedoch, dass in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien ausscheiden werden, wodurch eine Lücke an qualifiziertem Personal entstehen könnte.

Auszubildende sowie qualifizierte Mitarbeiter zu finden, wird für den Berufsstand auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben. Dennoch ist dem bereits eingetretenen Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Bereits in der Phase der Berufsorientierung liegt ein Grundstein der Fachkräftesicherung. Im Rahmen von Berufsfelderkundungen oder auch im Bereich der Kanzleipraktika besteht die Möglichkeit, potentiellen Fachkräftenachwuchs kennenzulernen.

Deshalb appellieren wir erneut an unsere Kammermitglieder, verstärkt Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Wir bitten Sie, bei dieser Entscheidung, nachfolgende Überlegungen zu berücksichtigen:

An einen Auszubildenden sollten die Anforderungen nicht überspannt werden. Neben den Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf genauso wichtig. Der Einstellung von Realschülern sollte deshalb generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Eine besondere Bedeutung ist auch der Bereitstellung von Praktikumsplätzen beizumessen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Dies beugt auch den vorzeitigen Abbruch von Auszubildenden vor.

Wer gute Bewerber sucht, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2016/17 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

35. Website www.mehr-als-du-denkst.de

Die Homepage www.mehr-als-du-denkst.de informiert über den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r mit seinen Karrieremöglichkeiten. Die Ausbildungsplatzangebote stellen einen zentralen Nutzen der Website dar. Interessierte Ausbildungsplatzbewerber können bereits auf der Startseite direkt nach Bundesland sortiert einen passenden Ausbildungsplatz suchen.

Eine Übersicht über Informationsveranstaltungen, Erfahrungsberichte ehemaliger Auszubildender sowie einem Online-Test, mit welchem man herausfinden kann, ob der Beruf des Steuerfachangestellten seinen Vorstellungen entspricht, runden das Angebot für den Jugendlichen ab.

36. Schülerpraktika

hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemein bildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum. Vielleicht ist dadurch bereits nach kürzester Zeit ein Ausbildungsvertrag für 2016 geschlossen.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Online-Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum/GesamtpaketPraktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung. Die nachfolgenden Unterlagen, die als unverbindliche Anregung zu verstehen sind und keinen verpflichtenden Charakter haben, können als Word-Dokument bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in Steuerberaterkanzleien
- Praktikumsvereinbarung (Vereinbarung über ein kurzes Schüler-Praktikum)
- Praktikumsvertrag (für längeres Praktikum)

- Praktikumsplan
- Aufgaben- und Fallsammlung für Praktikanten
- Praktikumsbescheinigung/-zeugnis
- Feedback-Bogen Praktikum.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2015, Tz 30.

37. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Seminarangebot des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg für Auszubildende, die ihre Ausbildung im August/September 2016 neu beginnen werden

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns darüber informiert, dass auch in diesem Jahr für die „Ausbildungsanfänger“ ein **gebührenfreies Seminar** angeboten wird, in welchem sich die Auszubildenden an vier Nachmittagen einen Überblick über den Inhalt des Berufes „Steuerfachangestellte/r“ verschaffen können. Es werden grundlegende Begriffe erklärt und in Zusammenhang gebracht.

Aus dem Inhalt:

- Organisation einer Steuerberatungspraxis
- Grundzüge Steuern
 - Abgabenordnung
 - Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)
 - Umsatzsteuer
- Grundzüge des Rechnungswesens
 - Aufgaben der Buchführung
 - Kontenlehre u. Buchführungstechnik
 - Kontieren anhand von Belegmustern etc.
- Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Überblick Unternehmensformen
 - Grundwissen Finanzierung

Dozenten:

Dipl.-Kfm.(FH) Christian Mastella, Steuerberater
Nancy Liebner, Steuerberaterin

Termine:

Bitte entscheiden Sie sich für eines der nachfolgenden inhaltsgleichen Seminare!

V 1629

Mittwoch,	03.08.2016
Montag,	08.08.2016
Dienstag,	09.08.2016
Dienstag,	16.08.2016

jeweils von 16.45 Uhr bis 20.00 Uhr

oder

V 1630

Donnerstag,	04.08.2016
Mittwoch,	10.08.2016
Donnerstag,	11.08.2016
Mittwoch,	17.08.2016

jeweils von 16.45 Uhr bis 20.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Verbandsgeschäftsstelle, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Die Anmeldeunterlagen können ab sofort bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg bzw. direkt beim Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg (Tel.: 030/27595980) angefordert werden.

38. Ausstellung eines Arbeitszeugnisses

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung. Ein Zeugnis ist auch dann auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Ausbildenden und soll ggfs. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleihinhaber/n, sowie Mitarbeitern und Mandanten. Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbstständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

(Quelle: StBK Düsseldorf, KM 126, Tz. 30)

39. Bundesweite Umfrage zur Ausbildungszufriedenheit

Pünktlich zur Woche der Ausbildung 2016 unter dem Motto „Zukunft braucht Ausbildung“ vom 07.03.2016 bis 11.03.2016 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ihre bundesweite Umfrage zur Ausbildungszufriedenheit vorgestellt. Die Umfrage konnte erneut bestätigen, dass Steuerfachangestellte mit ihrer Ausbildung sehr zufrieden sind. Im Rahmen ihrer Abschlussprüfung wurden über 2100 Steuerfachangestellte befragt.

Die Umfrage ergab, dass 86 % der Befragten die Ausbildung weiterempfehlen würden. 87 % gaben an, dass sie den Beruf auch gerne noch einmal erlernen würden. Beides führt zu dem Ergebnis, dass 81% der Befragten nach ihrer Ausbildung im Beruf verbleiben. 49 % der Steuerfachangestellten, die nicht in ihrem Beruf verbleiben, beginnen nach der Ausbildung ein Studium. Die Ausbildung wurde insgesamt bewertet als:

- sehr gut bis gut: 63 %
- befriedigend: 29 %
- weniger zufrieden: 6 %
- überhaupt nicht zufrieden: 2 %.

„Die Ergebnisse der Umfrage, ebenso wie die kürzlich veröffentlichten gestiegenen Ausbildungszahlen der Steuerfachangestellten zeigen, dass der steuerberatende Beruf überaus attraktiv ist. Er bietet genau das, was sich die meisten Jugendlichen von einem Beruf wünschen: Sicherheit und Abwechslung“, so Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der BStBK.

Die BStBK beteiligt sich aktiv daran, über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ aufzuklären. Besonderes Highlight ist die Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst!“, mit der Website www.mehr-als-du-denkst.de. Auf dem Onlineportal finden Interessierte neben weiteren Informationsmaterialien auch die bundesweite Ausbildungsplatzbörse, interessante Veranstaltungstipps zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und den Ende 2015 veröffentlichten Imagefilm.

Weiterhin hat die BStBK unter www.bstbk.de ein „Praktikanten-Paket“ zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt, um Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Durchführung von Praktika zu unterstützen.

(BStBK, Pressemitteilung vom 03.03.2016) – siehe auch KM 1/2016, Tz: 29 und 30, DStR 10/2016

40. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu

gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2016 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr: 550,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr: 650,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr: 750,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 550,00 EUR, 10 Monate 650,00 EUR sowie 10 Monate 750,00 EUR monatlich brutto erhalten.

Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2016 beginnen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2015 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein ausfüllen, den er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist. Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zuleiten.

Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Ausbildungsverhältnisse die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Ausbildungsverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen. Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts beendet, d. h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist allerdings nicht erforderlich, wenn dies auf Grund der Unterrichtsdauer nicht mehr zumutbar ist, z. B. weil bei einer längeren Wegstrecke die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann.

Ein Nachholen der hieraus unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden dürfen.

Sofern der Berufsschulunterricht vor neun Uhr beginnt dürfen Jugendliche und Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG nicht beschäftigt werden.

Darüber hinaus dürfen Jugendliche einmal in der Woche nicht an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG). Ein solcher Berufsschultag ist mit acht Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).

Die diesbezüglichen Bestimmungen und Sonderregelungen sind in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

	Beschäftigung in der Praxis	Anrechnungszeit auf Arbeitszeit
unter 18	Schulbeginn vor 9 Uhr	Schulzeit
Berufsschulpflicht	nicht vor dem Unterricht	einschl. Pausen + Weg Schule- Praxis
	nach mehr als 5 Unterrichtsstunden -1. Tag: nein -2. Tag: ja	bei mehr als 5 Unterrichtsstunden 8 Stunden Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
über 18 aber berufsschulpflichtig	Schulbeginn vor 9 Uhr nicht vor dem Unterricht Nach der Schule keine Einschränkungen	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
zu Beginn der Berufsausbildung über 18 berufsschulberechtig	keine Einschränkungen	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis

41. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2015/2016 wurde zeitgleich am 09./10.12 und 11.12.2015 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 12.04.2016 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	26	
bestanden	13	50%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	3	23%
Note 4	10	77%
nicht bestanden	13	50%
davon schriftlich	13	50%
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Arnold, Martin
Baath, Belinda
Borchardt, Anne
Busch, Julia
Dreger, Janine
Eich, Michael
Fritsch, Nicole

Göckeritz, Mariann
Köhler, Annemarie
Lange, Tina
Müncheberg, René
Täubert, Sandra
Thiede, Alexander

Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 23,4% bis 64,3% reichen. Mit einer Bestehensquote von 50% erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 15. Platz von 21 Kammern.

Auch in diesem Jahr zeigen die Ergebnisse wiederum, dass diese Fortbildungsprüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2016/17 und Hilfsmittel

- schriftlicher Teil: : 07./08.12. und 09.12.2016
- mündlicher Teil: Anfang April 2017

Anmeldeschluss: 15. September 2016!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2016/2017

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 1/2016 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen) eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2017/2018

Für die Fortbildungsprüfung 2017/2018 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 06./07.12. und 08.12.2017
- mündlicher Teil: Anfang April 2018.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Kein Werbungskostenabzug für Pkw-Leasingraten, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer gegen Gehaltsverzicht (sogenannte Barlohnnumwandlung) überlassen wird

Bekommt ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen geleasteten Pkw zur Verfügung gestellt, so kann er die Leasingraten, die der Arbeitgeber von seinem Gehalt einbehält, nicht als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuermindernd geltend machen. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 11. Februar 2016 (Aktenzeichen: 9 K 9317/13) entschieden.

Der Arbeitgeber des Klägers hatte einen Pkw für die Dauer von drei Jahren geleast und für diesen zugleich einen Wartungsvertrag abgeschlossen (sog. Full-Service-Leasing). Mit dem Kläger vereinbarte er, dass die Leasingkosten im Wege der sog. Barlohnnumwandlung von dessen Gehalt abgezogen werden sollten. Im Gegenzug erhielt der Kläger das Recht, das Fahrzeug für Dienst- und Privatfahrten zu nutzen. Für Dienstreisen erstatte der Arbeitgeber dem Kläger zudem Reisekosten,

die er anhand der zurückgelegten Strecke ermittelte und in vollem Umfang der Lohnsteuer unterwarf. Außerdem wandte der Arbeitgeber die sog. 1 %-Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG) an und unterwarf monatlich einen entsprechenden Anteil des Netto-Listenpreises der Lohnsteuer.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger u. a. den prozentualen Anteil der monatlichen Leasingraten, die auf die Dienstreisen entfielen, als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Er vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Fahrtkostenerstattung des Arbeitgebers nicht um einen echten Aufwendungsersatz gehandelt habe, da dieser die Zahlung der Lohnsteuer unterworfen habe.

Das Gericht folgte dem nicht und entschied, dass ein Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG nicht möglich sei. Nach dieser Vorschrift abzugsfähige „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ lägen schon begrifflich nicht vor, weil der Kläger auf seinen Gehaltsanspruch in Höhe der Leasingkosten verzichtet habe. Lediglich zusätzliche Zahlungen des Arbeitnehmers, die neben den Leasingraten anfielen (so etwa die zusätzlich zu entrichtenden Treibstoffkosten), seien anteilig bezogen auf die Dienstfahrten als Werbungskosten steuermindernd zu berücksichtigen. Eine Gleichbehandlung mit Fällen, in denen der Pkw privat angeschafft werde, sei nicht geboten, da der Kläger nicht juristischer oder wirtschaftlicher Eigentümer des Pkw's geworden sei. Denn dessen Arbeitgeber habe den Leasingvertrag abgeschlossen. Es habe sich um einen sog. Firmenwagen gehandelt, weshalb der Arbeitgeber auch die 1 %-Regelung angewendet und die Fahrtkostenerstattungen als steuerpflichtig behandelt habe.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof – BFH – zugelassen.

44. Steuerverwaltung wird fit für die Zukunft gemacht

Das Ministerium der Finanzen informierte uns in der Pressemitteilung vom 11.05.2016 wie folgt:

„... Brandenburgs Finanzminister Christian Görke hat heute auf das derzeit im Deutschen Bundestag in der Abstimmung befindliche Modernisierungsgesetz zum Steuerverfahrensrecht hingewiesen, dessen Ziele er sowohl aus Sicht der märkischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler als auch der Steuerverwaltung unterstützt. „Ich begrüße insbesondere die geplante Weiterentwicklung der elektronischen Steuererklärung ELSTER. So soll die elektronische Kommunikation mit dem Finanzamt verbessert werden“, erläuterte Görke. Treten die diskutierten Verbesserungen in Kraft, hat dies **direkte Auswirkungen für Brandenburgs Steuerzahlerinnen und Steuerzahler**, die seit Jahren regelmäßig Spitzenplätze bei der Nutzung der elektronischen Steuererklärung ELSTER einnehmen.

Im vergangenen Jahr lag **Brandenburg** bei dem Anteil der Steuerpflichtigen, die ihre Einkommensteuererklärung elektronisch abgeben, **bundesweit auf Platz 2**. Fast zwei Drittel, genau 65,44 Prozent gaben ihre Einkommensteuer elektronisch ab. Nur in Thüringen war der Anteil noch höher.

Am heutigen Mittwoch wird der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags über die geplante Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beraten, für Donnerstag ist die 2. und 3. Lesung im Bundestag vorgesehen. Konkret sieht der Gesetzentwurf vor, dass beispielsweise **weniger Belege** eingereicht werden müssen, **Steuerbescheide direkt im ELSTER-Online-Portal** bekannt gegeben und heruntergeladen werden können oder dass in der sogenannten **vorausgefüllten Steuererklärung** noch mehr Daten automatisiert zur Verfügung gestellt werden.

Brandenburgs Finanzminister unterstrich, dass die Neuerungen **zwei zentrale Ziele** verfolgen. „Zum einen ist es ein weiterer Schritt hin zu einer moderneren und **bürgerfreundlichen Steuerverwaltung**. Zum anderen sind wir gerade im Hinblick auf die demographische Entwicklung gut beraten, sorgsam mit den Ressourcen der öffentlichen Hand umzugehen und **Verwaltungsabläufe effizient und effektiv zu gestalten**. Kurzum: Die Steuerverwaltung wird mit der geplanten Modernisierung auch wieder in einem weiteren Schritt fit für die Zukunft gemacht“, so Görke.

Hintergrund:

Das kostenlose Steuerklärungsprogramm „ElsterFormular“ für die elektronische Steuererklärung steht unter www.elsterformular.de zum Herunterladen bereit. Das Programm ist auch kostenfrei auf CD-ROM bei den brandenburgischen Finanzämtern erhältlich.

Mit dem Elster Online Portal (www.elster.de/) können Steuerbelange wie auch die Einkommensteuererklärung sogar direkt und bequem online am Computer erledigt werden – ganz ohne Softwareinstallationen, Ausdrucke, Formulare und Postversand. Für eine Registrierung im Elster Online-Portal benötigt man seine Steuer-Identifikationsnummer und eine E-Mail-Adresse. ...“

45. BMF veröffentlicht Anwendungserlass zu § 153 AO zur Abgrenzung einer Berichtigungserklärung von einer Selbstanzeige

Die Bundesteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 114/2016 wie folgt informiert:

„Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Datum vom 23. Mai 2016 den Anwendungserlass zu § 153 AO veröffentlicht. Die Bundessteuerberaterkammer hatte zu dem Entwurf des Schreibens ausführlich Stellung genommen (vgl. Rundschreiben 187/2015 vom 26. August 2015).

Im Vergleich zu der Entwurfsfassung haben sich nur wenige Änderungen ergeben. Erfreulich ist, dass das BMF auf die Aufnahme von Beispielen verzichtet hat und eine klarere Abgrenzung zwischen der Anzeige- und der Berichtigungspflicht vornimmt. Damit ist das BMF einer Anregung der Bundessteuerberaterkammer gefolgt. Weiterhin ist nach wie vor die Aussage enthalten, dass nicht jede objektive Unrichtigkeit den Verdacht einer Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit nahelegt.

Darüber hinaus regelt der Erlass, dass die Einrichtung eines internen Kontrollsystems ein Indiz dafür sein kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit spricht. Konkrete Anforderungen an das innerbetriebliche Kontrollsystem sieht der Erlass nicht vor. Die Dokumentation von (Geschäfts-)Prozessen wird jedoch – auch vor dem Hintergrund der GoBD – zunehmend wichtiger.

Neue Ausführungen macht der Erlass zu der Frage, ob eine Anzeige- und Berichtigungspflicht in den Fällen besteht, in denen der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit seiner Angaben bei der Abgabe der Steuererklärung billigend in Kauf genommen hat. Das Schreiben bejaht diese Pflicht, schränkt aber ein, die Befolgung unter dem Gesichtspunkt des nemo-tenetur-Grundsatzes zumutbar sein muss.

Inwieweit diese Ausführungen in der Praxis für Rechtsklarheit sorgen, wird sich zeigen.

Der Anwendungserlass ist auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2016> eingestellt.

46. Neue Informationspflichten zur Online-Streitbeilegung nach der ODR-Verordnung

Seit dem 9. Januar 2016 gelten aufgrund der sogenannten ODR-Verordnung (EU-Verordnung 524/2013) neue Informationspflichten für Betreiber von Internetseiten, von denen unter Umständen auch Steuerberater betroffen sein können.

Die ODR-Verordnung regelt die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Hierfür hat die Europäische Union seit dem 15. Februar 2016 unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungs-Plattform („OS-Plattform“) bereitgestellt, zu der Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung unter Angabe der eigenen E-Mail-Adresse auf ihrer Homepage verlinken müssen.

Steuerberatungsverträge mit Verbrauchern sind Dienstleistungsverträge im Sinne der Verordnung. Hinweispflichtig sind somit Steuerberater, die – zumindest auch – Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern eingehen. Die Definition des Online-Dienstleistungsvertrages ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1e ODR-Verordnung. Danach ist ein

„Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Waren oder Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat.“

Erfasst werden somit nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite der Kanzlei angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Weg“ angeboten werden. Art. 4 Abs. 1g ODR-Verordnung definiert „elektronischer Weg“ als ein „elektronisches Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg gesendet, übermittelt oder empfangen werden“. Hierzu gehört somit nicht nur ein entsprechendes Angebot an Verbraucher über die Internetseite der Kanzlei, sondern zum Beispiel auch ein Vertragsschluss per E-Mail.

47. Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzuhaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016 veröffentlicht.

Dieser Programmablaufplan ermöglicht die Ermittlung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages für Versorgungsbezüge, für die eine Quellensteuerbegrenzung nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehen ist. Dabei handelt es sich um Versorgungsbezüge von beschränkt steuerpflichtigen Versorgungsempfängern, denen die Abkommensvorteile nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei, Spanien oder Norwegen zustehen.

Er nutzt dabei zur Steuerberechnung den Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen-Steuern-Steuerarten-Lohnsteuer-Programmablaufplan).

Der Programmablaufplan ist spätestens ab dem 1. April 2016 anzuwenden. Der vom 1. Januar 2016 bis zur erstmaligen Anwendung vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG).

48. Reform der Grundsteuer

hier: Pressemitteilung des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat mit Pressemitteilung vom 03.06.2016 wie folgt informiert:

„Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben am heutigen Freitag im Rahmen ihrer Jahreskonferenz in Neuruppin gegen die Stimmen von Bayern und Hamburg beschlossen, zeitnah eine Bundesratsinitiative für eine umfassende Reform der Grundsteuer auf den Weg zu bringen. Sie haben die Länder Hessen und Niedersachsen gebeten, entsprechende Gesetzentwürfe einzubringen. Dabei gehen die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder davon aus, dass Bundesregierung und Bundestag ihren Beitrag für eine zügige Umsetzung der Reform leisten, um damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Grundsteuer den Gemeinden als verlässliche Einnahmequelle erhalten bleibt.

Ziel der Initiative ist, die Grundsteuer verfassungsfest und damit auch weiterhin als verlässlichen Baustein der Kommunalfinanzierung auszugestalten. Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 13 Mrd. Euro eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder streben eine aufkommensneutrale Reform an, die nicht zu einer flächendeckend höheren Grundsteuerbelastung für die Bürgerinnen und Bürger führen soll.

In einem ersten Schritt soll zunächst die Bewertung von Grundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aktualisiert werden. Die derzeit verwendeten Einheitswerte basieren auf jahrzehntealten Wertverhältnissen, im Westen aus dem Jahre 1964 und im Osten aus 1935. Die Neubewertungen für rund 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten sollen nach dem vorliegenden Entwurf zum Stichtag 1. Januar 2022 in den darauffolgenden Jahren vorgenommen werden. Danach soll turnusmäßig eine aktualisierte Anpassung erfolgen.

Welche Werte sich für einzelne Grundstücke dann ergeben, lässt sich heute noch nicht abschätzen, da für die neuen Grundsteuerwerte insbesondere der dann gültige Bodenrichtwert (bei unbebauten Grundstücken) sowie bei bebauten Grundstücken neben dem Bodenwert zusätzlich der Gebäudewert zu berücksichtigen sein wird.

Letzterer richtet sich im Wesentlichen nach den dann aktuellen Baupreisen sowie Faktoren wie Gebäudeart und Baujahr. Die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll künftig auf Basis eines typisierenden Ertragswertverfahrens erfolgen.

Das Ziel der bundesweiten Aufkommensneutralität soll durch die Festlegung der sogenannten Grundsteuermesszahlen erreicht werden. Wie schon heute die Einheitswerte werden die künftigen Grundsteuerwerte mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Im Falle eines flächendeckenden Anstiegs der Werte

aufgrund der Neubewertung wird es über eine Absenkung der Steuermesszahlen ein Korrektiv geben. Erst auf den Steuermessbetrag (Grundsteuerwert x Steuermesszahl) wird dann der jeweilige gemeindliche Hebesatz angewandt – dies ergibt die tatsächlich zu zahlende Grundsteuer.

Wie hoch die Messzahlen sein müssen, um die angestrebte bundesweite Aufkommensneutralität zu erreichen, kann erst in einem zweiten Reformschritt nach Abschluss der Neubewertung der rund 35 Millionen Einheiten berechnet werden. Hierbei soll den Ländern künftig auch die Möglichkeit eröffnet werden, eigene jeweils landesweit geltende Steuermesszahlen zu bestimmen. Aufgrund des Umfangs der zu ermittelnden Werte und der tatsächlichen Verhältnisse rechnen die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder mit einem Einsatz der aktualisierten Werte in der Praxis in circa 10 Jahren.“

49. BStBK begrüßt Einigung bei der Erbschaftsteuer

Die große Koalition hat ihren Streit über die Erbschaftsteuerreform beigelegt. BStBK-Präsident Riedlinger ist erleichtert, dass man sich kurz vor Auslaufen der vom BVerfG gesetzten Frist geeinigt hat.

Die heute verkündete Regelung soll vor allem mittelständische Unternehmen vor einer zu hohen Erbschaftsteuerlast schützen und Arbeitsplätze erhalten. Aus Sicht der BStBK ist besonders positiv, dass die Lohnsummenprüfung für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten entfällt. BStBK-Präsident Riedlinger: „Gerade für kleine Unternehmen konnte eine deutliche Entlastung von bürokratischen Pflichten beibehalten werden.“

Weiter begrüßt die BStBK die Regelungen zur Unternehmensbewertung und zu den Zahlungsmodalitäten der Erbschaftsteuer. „Durch die Anpassung des vereinfachten Ertragswertverfahrens wird die seit Jahren bestehende Überbewertung von Unternehmen beseitigt. In Zeiten von extrem niedrigen Zinsen ist dies ein richtiger Schritt“, so Riedlinger. Auch die überarbeiteten Stundungsregelungen im Erbfall bewertet Riedlinger als gutes Signal an die Unternehmen. Denn diese Regelung bewahrt Unternehmen vor unerwartet hohen finanziellen Belastungen durch die Erbschaftsteuer.

Einen deutlichen Erfolg konnte die BStBK mit der Abkehr vom Hauptzweckbegriff erreichen. Bei der Bestimmung des begünstigten Vermögens wird die Abgrenzung über das Verwaltungsvermögen nun beibehalten. Riedlinger: „In der praktischen Arbeit der Steuerberater, Unternehmen und der Finanzverwaltung haben sich die Regelungen zum Verwaltungsvermögen etabliert. Die Abgrenzung über den Hauptzweckbegriff hätte alle Beteiligten verunsichert und im Ergebnis für mehr Streit anfälligkeit gesorgt.“

Trotz erzielter Erfolge bleibt nach Auffassung der BStBK das neue Erbschaftsteuergesetz hoch komplex. Es erscheine fraglich, ob der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand noch im Verhältnis zum Erbschaftsteueraufkommen stehe.

(Quelle: Pressemitteilung vom 21.06.2016)

V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU Informationen aus Brüssel

Die Bundesteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 02/2016 vom 8. April 2016 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Berufsrecht

- Länderbericht 2016: Deutschland soll mehr für den Wettbewerb im Dienstleistungssektor tun
- Vertragsverletzungsverfahren StBVV wird vorerst nicht fortgesetzt

Steuerrecht

- Mehrwertsteuer-Aktionsplan der Europäischen Kommission
- ECOFIN-Rat: Einigung auf Country-by-Country-Reporting in der EU
- BStBK-Bewerbung für EU-Plattform

Sonstiges

- BStBK als Beobachterin in die EFAA aufgenommen

Termin

- Binnenmarktforum zur Reform beruflicher Reglementierungen am 18. Mai 2016

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundesteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2016/BStBK-EU-Informationen>

abgerufen werden.

51. DWS-Institut lädt zur 49. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016“ ein

Am 9. September 2016 findet in Wiesbaden die Auftaktveranstaltung der Tagungsreihe „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016“ des Deutschen

wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) statt.

Renommiertere Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

Die neue Erbschaftsteuer in der Beratungspraxis – was ändert sich für die Nachfolgeberatung
Prof. Dr. Swen Oliver Bäuml, StB, Ingelheim a. Rh.

Highlights im Bilanzsteuerrecht 2016 – Aktuelle Entwicklungen für Familienunternehmen

Prof. Dr. Ursula Ley, StBin/WPin, Köln / Dr. Alexander Bohn, StB, Köln

Aktuelle ertragsteuerliche Entwicklungen bei Personen- und Kapitalgesellschaften Jürgen Sievert, StB/RA, Köln

Die Veranstaltung findet in den folgenden Städten statt:

09.09.2016	Wiesbaden
11.10.2016	Baden Baden
17.10.2016	Nürnberg
21.10.2016	München
25.10.2016	Dortmund
02.11.2016	Berlin
11.11.2016	Saarbrücken
01.12.2016	Hamburg

Weitere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

52. „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2016“ der BStBK verliehen

Den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2016“ der Bundesteuerberaterkammer (BStBK) erhielt in diesem Jahr Dr. Daniela Hess für ihre Dissertation „Steueroptimale Gestaltung grenzüberschreitender M&A-Transaktionen-Akquisitionen zwischen Deutschland und den USA“.

Volker Kaiser, Vizepräsident der BStBK, verlieh die Auszeichnung in Anwesenheit des Doktorvaters Prof. Dr. Guido Förster von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf dem 54. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin.

Die Dissertation von Dr. Hess zeichnet sich insbesondere durch eine systematische Analyse der Besteuerung grenzüberschreitender M&A-Transaktionen zwischen Deutschland und den USA aus, wobei Akquisitionen deutscher Zielgesellschaften durch US-Erwerbsgesellschaften im Vordergrund stehen. Die relevanten steuerlichen Regelungen werden sorgfältig und differenziert herausgearbeitet und auf konkrete Fallkonstellationen angewendet.

Volker Kaiser betont in seiner Laudatio: „Frau Dr. Hess greift in ihrer Arbeit ein höchst praxisrelevantes Thema auf und legt zahlreiche Gestaltungsempfehlungen dar.“

Durch die systematische Einbettung in das entwickelte Zielsystem sowie die selbst entworfene Checkliste werden dem Praktiker konkrete Entscheidungshilfen an die Hand gegeben, worin auch der Hauptverdienst der Arbeit zu sehen ist.“

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK jährlich die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit international den fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an dem Kongress der International Fiscal Association ermöglicht. Dieser findet 2017 in Rio de Janeiro/Brasilien statt. Darüber hinaus ist der Förderpreis mit 3.000 Euro dotiert.

53. DWS-Institut schreibt Förderpreis 2016 aus

Auch in diesem Jahr wird das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) eine hervorragende Abschlussarbeit aus den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft mit dem DWS-Förderpreis auszeichnen. Bis zum 31. Juli 2016 können Nachwuchswissenschaftler ihre Arbeiten einreichen.

Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die prämierte Arbeit in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht.

Bewerben können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen in deutscher Sprache verfasst, unveröffentlicht bzw. nur im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Preisverleihung findet am 28. November 2016 im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts in Berlin statt.

Die detaillierten Bewerbungsbedingungen und nähere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist StBin/RAin Steffi Balzerkiewicz; Telefon: 030 246250-10; E-Mail: info@dws-institut.de.

54. Mikrokredit Brandenburg: „Kleines Geld für große Ideen“

Ob es um das Startkapital für eine Geschäftsgründung geht oder ein Darlehen für die Anschaffung neuer Maschinen: Kleine und mittlere Unternehmen sind in hohem Maße auf externe Finanzierungsquellen angewiesen. Denn im Gegensatz zu Großunternehmen verfügen sie meist nur über begrenzte eigene finanzielle Ressourcen. Doch Kredite bei Geschäfts- bzw. Hausbanken zu bekommen, gestaltet sich gerade für Kleinstunternehmen und Existenzgründer oft schwierig.

Gründe dafür sind fehlende Sicherheiten, geringe Eigenkapitalbasis, aber auch geschäftspolitische Gründe der

Banken – wie Kreditausschlüsse für bestimmte Branchen. Deswegen hat das Wirtschaftsministerium ein neues Programm aufgelegt: den „Mikrokredit Brandenburg“. Die Umsetzung erfolgt durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Dabei stehen die Kammern als Partner zur Verfügung.

„Wir wollen, dass gerade kleine Unternehmen wachsen können. Und dass sie innovativ sein können, um sich im Wettbewerb zu behaupten. Das gelingt aber nur, wenn den Unternehmen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen“, hob Wirtschafts- und Energieminister **Albrecht Gerber** bei der Vorstellung des neuen Finanzinstruments hervor.

Gabriela Pantring, Mitglied des Vorstandes von Brandenburgs Förderbank ILB, fügte hinzu: "Der neue Mikrokredit Brandenburg reiht sich ideal in die bereits bestehenden Förder- und Finanzierungsangebote für Existenzgründer und junge Unternehmen in Brandenburg ein. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Kammern im Land Brandenburg die Erstberatung der Unternehmen vornehmen und dazu eine fachkundige Stellungnahme abgeben. Der Kreditantrag kann dann online auf www.ilb.de gestellt werden."

Der „Mikrokredit Brandenburg“ ist ein Angebot insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen bis zu zehn Jahren nach der Gründung. Es richtet sich auch an Existenzgründer, Unternehmensnachfolger sowie an Unternehmer im Nebenerwerb, die beispielsweise Aufträge und Projekte vorfinanzieren müssen oder Mittel zum Erwerb von Betriebsmitteln und für Investitionen benötigen. Beantragt werden kann ein verzinsliches Kleindarlehen ab 2.000 Euro bis maximal 25.000 Euro.

Der Kredit wird komplett in einer Summe ausgezahlt. Die Laufzeit beträgt bis zu fünf Jahre. Der Zinssatz beläuft sich aktuell auf 1,77 Prozent. Getilgt wird in monatlichen Raten, die flexibel gestaltet werden können. Es fallen keine Bearbeitungsgebühren an. Und es sind grundsätzlich keine Sicherheiten notwendig, es wird auch kein Eigenkapital verlangt.

Das Fondsvolumen beträgt zehn Millionen Euro, davon sind acht Millionen Euro Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zwei Millionen Euro Landesmittel.

Nähere Infos über das neue Programm unter: www.mikrokredit.brandenburg.de

(Quelle: Pressemitteilung des Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg)

55. Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern zum 01.01.2016

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2016 steht ab Mitte/Ende März 2016 unter www.bstbk.de (Die BStBK/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer von 93.950 (1. Januar 2015) auf 95.007 (1. Januar 2016), d. h. um 1.057, somit eine Steigerung um 1,1%.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 17 auf 1.133 (1. Januar 2016). Dies entspricht einer Erhöhung um 1,5%.

56. Aktuelle Studie zur Mandantengewinnung im Internet

Der Onlineboom droht an deutschen Steuerkanzleien vorbeizugehen. Darauf deuten Ergebnisse der Studie „Customer Journey Steuerberatungen 2016“ des Deubner Verlags hin. Während Marketing und Mandantengewinnung zunehmend im Internet stattfindet, hat ein Viertel der kleinen Kanzleien noch immer keinen Webauftritt. Diejenigen, die im Internet um Mandanten werben, investieren Ihr Geld oft nicht gezielt. Obwohl gerade das Internet einfache und günstige Möglichkeiten bietet, weiß rund die Hälfte der befragten Steuerberater nicht, wie sich die eigenen Marketingmaßnahmen rechnen.

„Durch die Liberalisierung der Berufsordnung und den zunehmende Wettbewerb werden die Kanzleien in Schwierigkeiten kommen, die das Onlinemarketing vernachlässigen“, warnt Christoph Schreiber, auf Steuerberatungen spezialisierter Marketingexperte und Autor der Studie „Customer Journey Steuerberatungen 2016“. Die Mandantschaft sei immer intensiver im Internet aktiv – vor allem mit Mobilgeräten. Auch Empfehlungen, als weiterhin wichtigste Mandantenquelle, funktionierten heute ohne Webseite nicht mehr, gibt Schreiber zu bedenken. „Wer eine Empfehlung bekommt, googelt erstmal, was das für eine Kanzlei ist.“

Im Rahmen der Studie „Customer Journey Steuerberatungen 2016“ wurden deutschlandweit fast 400 Steuerberater nach ihren Online-Aktivitäten befragt. Ziel war die Aufdeckung von Schwachstellen und Trends, um daraus Empfehlungen für erfolgreiche Marketingmaßnahmen abzuleiten.

Die Ergebnisse der Studie:

Eigene Webseite: Kleine Kanzleien mit bis zu drei Mitarbeitern hinken dem Onlinetrend immer noch deutlich hinterher. Mehr als ein Viertel von Ihnen hat keinen eigenen Online-Auftritt. Von allen befragten Steuerberatern haben 13% keine Webseite. Gegenüber der Erstbefragung 2013 ist das nur ein leichter Anstieg um sechs Prozentpunkte. XING bleibt das wichtigste Soziale Netzwerk: 36% der Steuerberater sind hier vertreten (2013: 34%).

Marketingausgaben: Die Marketingbudgets von Steuerberatern befinden sich auf einem sehr niedrigen Niveau. Bei fast der Hälfte liegt es unter € 2.500 jährlich. Von den kleinen Kanzleien geben sogar zwei Drittel weniger als € 2.500 für die Mandantengewinnung aus.

Der Großteil der Steuerberater investiert weniger als 1% seines Umsatzes in Marketing, was deutlich unter dem empfohlenen Wert von 5% liegt.

Werbewege: Wie verteilt sich das Budget auf die verschiedenen Marketingkanäle? Lediglich bei 23% der Kanzleien macht das Online-Marketing den größten Anteil am Marketingbudget aus. Gleichzeitig wird Online-Marketing aber viermal häufiger eine größere Bedeutung für die Neukundengewinnung zugemessen als traditionelle Maßnahmen wie Außenwerbung, Anzeigen oder Flyern.

Erfolgskontrollen: Eine Erfolgskontrolle von Marketingmaßnahmen findet in 48% der Kanzleien überhaupt nicht statt. Ob die Ausgaben sinnvoll investiert sind und wo Verbesserungspotential genutzt werden kann, wird nicht hinterfragt und bleibt so oft unerkannt.

(Quelle: Deubner Verlag GmbH & Co. KG Pressemitteilung vom 03.05.2016)

57. Besondere Vertrauensstellung des Steuerberaters durch neue EU-Datenschutzverordnung bestätigt

Am 15.12.2015 einigten sich die EU-Gesetzgeber im Trialog auf einen Kompromisstext zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Datenschutz-Grundverordnung sollen die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen innerhalb der EU vereinheitlicht werden.

Dadurch soll einerseits der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden. Bestimmte Regelungen sind für den Berufsstand von Bedeutung, weil sie mit der Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger zusammenhängen.

Wie von der BStBK gefordert, sind Berufsgeheimnisträger von der automatischen Informationspflicht gegenüber Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben werden sollen, grundsätzlich ausgeklammert (Art. 14 des Kompromisstextes).

Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission wären Steuerberater verpflichtet gewesen, einen Dritten automatisch darüber zu informieren, dass über ihn ohne sein Wissen Daten aufgenommen und verarbeitet werden. Dieser Vorschlag steht nun nicht mehr zur Diskussion. Es ist also gewährleistet, dass der Steuerberater nicht von sich aus aktiv werden muss. Die BStBK begrüßt diese Regelung.

Folgerichtig wäre allerdings gewesen, wie von der BStBK ebenfalls gefordert, auch den allgemeinen Auskunftsanspruch Dritter entsprechend einzuschränken. Hier wurde im Kompromisspaket jedoch keine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger vorgesehen. Wird ein

Dritter also von sich aus aktiv und fragt den Steuerberater, ob er Daten über ihn gespeichert bzw. verarbeitet hat, so wird der Steuerberater zur Frage des „ob“ und über bestimmte weitere Punkte, wie etwa den Zweck der Verarbeitung und die Art der gespeicherten Daten, auskunftspflichtig sein (Art. 15 des Kompromisstextes).

Auf der nachgelagerten Ebene der Datenschutzaufsicht haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Befugnisse ihrer Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Beaufsichtigung von Berufsgeheimnisträgern in „spezifischen Bestimmungen“ gesondert zu regeln (Art. 84 des Kompromisstextes). Das Europäische Parlament hatte gefordert, in der Verordnung unmittelbar zu verankern, dass die jeweilige Berufsgruppe in die Einrichtung und Organisation der Aufsichtsbehörden eingebunden wird. Dieser Vorschlag hat sich nicht durchgesetzt. Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat den Kompromisstext am 17.12.2015 bereits angenommen. Die Texte müssen noch vom Rat der EU verabschiedet werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch ungewiss – hier gilt das Frühjahr 2018 als wahrscheinlich.

(Quelle: StBK Hessen – KR Nr. 1 (April 2016))

58. Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung bieten seit März 2015 bundesweit den Firmenservice an, ein neues kostenfreies Beratungsangebot für Betriebe und Unternehmen. Das Angebot richtet sich an Arbeitgeber, Werks- und Betriebsärzte, Personal- und Betriebsräte und Schwerbehindertenvertreter.

Neben der klassischen Beratung zur Rente und Altersvorsorge sowie Beitragseinzug steht das Thema „Gesunde Mitarbeiter“ im Mittelpunkt des Firmenservices. Dieses Thema umfasst alle Leistungsangebote mit Bezug zur Rehabilitation. Hierzu zählen die medizinische Rehabilitation, die medizinisch beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Um ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit ihrer Versicherten zu erfüllen, hat die Rentenversicherung die Inhalte ihres Beratungsangebots um Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), zum Aufbau eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) und zur Prävention erweitert.

Ziel ist das frühzeitige Erkennen von Präventions- oder Rehabilitationsbedarfen, eine frühzeitige Inanspruchnahme notwendiger Leistungen der Träger und damit die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter des betroffenen Betriebes.

Kontakt

Mit dem gemeinsamen Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung haben Unternehmen und Betriebe

bundesweit die Möglichkeit, sich bei Fragen zu den Themen der gesetzlichen Rentenversicherung an eine zentrale Stelle zu wenden und eine Beratung „aus einer Hand“ zu erhalten. Die kostenlose Beratung erfolgt per Telefon oder durch einen direkten Kontakt vor Ort.

Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung:

Telefon: 0800 1000 453

(Montag bis Freitag von 09:00 – 15:00 Uhr)

E-Mail: firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de/firmenservice

59. Beschäftigung von Flüchtlingen

Dürfen anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete arbeiten? Eine Frage, die sich angesichts steigender Flüchtlingszahlen zukünftig vermehrt stellen dürfte – und die unter Umständen auch von Mandanten an ihre Steuerberater herangetragen wird.

Antworten gibt eine Broschüre der Bundesagentur für Arbeit, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai771709.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI771708

Sie geht auch ein auf die Beschäftigung von Auszubildenden und Praktikanten sowie die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Bundesagentur für Arbeit. Auch der DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater erstellt derzeit ein Merkblatt für die Beschäftigung von Flüchtlingen. Dieses kann über die Homepage des Verlags, www.dws-verlag.de, erworben werden.

60. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Kanzlei

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob Steuerberater verpflichtet sind, die für gewerbliche Unternehmen geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorgaben zu beachten und falls ja, wie diese Vorgaben möglichst unaufwendig und kostengünstig umgesetzt werden können.

Umsetzung ist Pflicht!

Grundsätzlich verhält es sich so, dass die Unfallverhütungsvorschrift DGUV2 auch für Steuerberatungskanzleien gilt. Die Vorgaben der Umsetzung variieren allerdings je nach Größe des Betriebs.

Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten

Bei Unternehmen mit maximal zehn Beschäftigten wird lediglich eine so genannte Grundbetreuung ohne zeitliche Vorgabe gefordert. Die Grundbetreuung beinhaltet

als wichtigstes Element die Erstellung bzw. Aktualisierung einer Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen der Grundbetreuung reicht es auch, wenn diese alle fünf Jahre wiederholt wird (es sei denn, es besteht ein besonderer Anlass wie z. B. die Untersuchung eines meldepflichtigen Unfalls.)

Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten

Für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten sind 0,3 Stunden sicherheitstechnische Betreuung und 0,2 Stunden arbeitsmedizinische Betreuung pro Jahr und Beschäftigten nachzuweisen.

Wer kann/darf die Aufgaben nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 2 wahrnehmen?

Sowohl die Grundbetreuung wie auch die Betreuung von größeren Kanzleien (bis 50 Mitarbeiter) kann der Unternehmer selbst übernehmen (sogenanntes Unternehmermodell) oder damit eine (externe) Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einen Betriebsarzt betrauen.

Unternehmermodell

Dieses Modell setzt zwingend voraus, dass der Unternehmer sich in Fragen der betrieblichen Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in Motivations- und Informationsseminaren der Verwaltungsberufsgenossenschaft qualifiziert. Darüber hinaus muss er regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft teilnehmen. Die Nachteile des Unternehmermodells liegen auf der Hand; hoher Zeitaufwand, Kosten für Aus-/Weiterbildung und Überprüfung der Arbeitsplätze in regelmäßigen Abständen mit schriftlicher Dokumentation, erhöhtes Haftungsrisiko.

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch externe Fachkräfte

Aufgrund der vorstehenden aufgeführten Nachteile wird im Regelfall die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung externen Fachkräften übertragen. Die Konditionen weisen eine große Bandbreite auf, so dass sich eine entsprechende Recherche schnell auszahlen kann. Einige Steuerberaterkammern haben hierzu Rahmenverträge mit besonderen Konditionen für ihre Kammermitglieder abgeschlossen.

(Quelle: Kanzlei intern – <http://dws-kanzlei-intern.de/arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz-in-der-Kanzlei>)

61. Termine der Bundesteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2016 hat die Bundesteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen.

5. Januar 2016

55. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann beschäftigte sich der Ausschuss schwerpunktmäßig in seiner 55. Sitzung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Weiterhin wurden Fragen zum Datenschutz, der elektronischen Kommunikation sowie der Umgang mit neuer IT-Technik und das ELBA-Projekt diskutiert.

18. Januar 2016

13. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Der Vorsitzende des Ausschusses, BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean, begrüßte die Ausschussmitglieder in Berlin zur konstituierenden Sitzung nach der Neuberufung. Der Ausschuss diskutierte sein zukünftiges Arbeitsprogramm. Darüber hinaus erörterten die Mitglieder aktuelle Fragen aus dem Lohnsteuerrecht. Weitere Themen waren das Projekt des Statistischen Bundesamts, die Auswirkungen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zu untersuchen, sowie die Vorbereitung des jährlichen Arbeitsgesprächs mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund am 16. Februar 2016. Ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit stellte das Verfahren BEA – „Bescheinigungen elektronisch annehmen“ vor.

28. Januar 2016

31. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean diskutierte der Ausschuss die Ziele der Ausschussarbeit und das Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre. Außerdem wählte er das Thema für das diesjährige 5. Betriebswirtschaftliche Symposium der Bundessteuerberaterkammer aus.

11. Februar 2016

47. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann befasste sich der neu konstituierte Ausschuss auf seiner Sitzung mit den geplanten Aktualisierungen der Verlautbarungen und Hinweise der Bundessteuerberaterkammer. Die neue handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen wurde anhand des Entwurfs der Stellungnahme erörtert und es wurden neue Vorhaben auf den Weg gebracht wie z. B. Praktikerhinweise zum BilRUG.

11. Februar 2016

99. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international), Praxissicherung“, Berlin

Unter dem Vorsitz des BStBK-Vizepräsidenten Dr. Holger Stein diskutierte der Ausschuss aktuelle

berufsrechtliche Fragestellungen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 zur Befugnis einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft und die neue Binnenmarktstrategie der EU-Kommission. Weiterhin befasste sich der Ausschuss mit möglichen Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte auf den Syndikus-Steuerberater. Der Ausschuss stellte fest, dass bezüglich der Regelung zum Syndikus-Steuerberater derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes besteht.

16. Februar 2016

Arbeitsgespräch mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin

Am 16. Februar 2016 trafen sich in Berlin Karl-Heinz Bonjean, das für das Sozialversicherungsbeitragsrecht und die Lohnsteuer zuständige Mitglied des BStBK-Präsidiums, und Vertreter des Betriebsprüfungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund zu ihrem jährlichen Arbeitsgespräch. Gegenstand des diesjährigen Erfahrungsaustausches war die Prüfung der Künstlersozialabgabe, der Unfallversicherung sowie des Mindestlohns. Erörtert wurden auch die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) und die Erhebung von Säumniszuschlägen.

18. Februar 2016

Gespräch zwischen Dr. Raoul Riedlinger und Ingrid Arndt-Brauer, MdB, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger traf sich mit der Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Ingrid Arndt-Brauer (SPD), zu einem gemeinsamen Gespräch zu aktuellen steuerrechtlichen Themen. Die beiden tauschten sich unter anderem über Niedrigzinsen, die Erbschaftsteuer und das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz aus.

19. Februar 2016

Fraktionsinternes Fachgespräch zum Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) im Deutschen Bundestag, Berlin

Roland Kleemann erläuterte als zuständiges Präsidialmitglied die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer zu dem in § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E geregelten Ausschlussgrund für die Erbringung von Prüfungsleistungen bei gleichzeitiger Erbringung bestimmter Steuerplanungsleistungen.

25. Februar 2016

Fachgespräch von Boris Kurczinski und Dr. Karl-Heinz Brunner, Berlin

Anlässlich des Antrittsbesuchs von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski bei Dr. Karl-Heinz Brunner im Deutschen Bundestag wurden insbesondere die Interessen des Berufsstands bei der Reform des Insolvenzanfechtungsrechts dargestellt. Boris Kurczinski machte deutlich, dass die gegenwärtige Regelung eine enorme Belastung für den Berufsstand der Steuerberater

sei. Denn die rückwirkende Anfechtung von Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren – etwa für die Lohnbuchhaltung, Finanzbuchführung oder Jahresabschlusserstellung – führe regelmäßig zu existenzbedrohenden Belastungen für die betroffenen Steuerberater.

25. Februar 2016

Fachgespräch zu dem Entwurf „Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht“ (IDW ES 13), Düsseldorf

Für die BStBK nahm Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean an dem Fachgespräch teil. In dem Entwurf wird u. a. auch auf die gemeinsam erarbeiteten Hinweise von BStBK und IDW zu den Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen verwiesen.

1. März 2016

87. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin

Schwerpunkte dieser Sitzung waren u. a. die Öffentliche Konsultation der EU-Kommission zur Verbesserung der Mechanismen zur Streitbeilegung bei Doppelbesteuerung, das Maßnahmenpaket der EU-Kommission zur Bekämpfung von Steuervermeidung vom 28. Januar 2016 einschließlich der Entwürfe einer sog. Anti-BEPS-Richtlinie und einer CbC-Reporting-Richtlinie, die auch mit dem Gast MD Martin Kreienbaum diskutiert wurden.

2. März 2016

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder in Berlin

Besprochen wurden u. a. die Modernisierung des steuerlichen Verfahrensrechts und die erwarteten Neuregelungen zu elektronischen Registrierkassen. Die BStBK wies insbesondere auf die zum 31. Dezember 2016 auslaufende Übergangsregelung hin, die ggf. verlängert werden müsste. Außerdem sprach die BStBK ihren Vorschlag für ein Antragsverfahren für die umsatzsteuerliche Organschaft an. Dieses Thema wird nach Aussage des BMF im zweiten Halbjahr 2016 ausführlich mit den Ländern erörtert werden.

Die BStBK wies erneut auf die durch das BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015 entstandene Problematik der Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen hin. Darüber hinaus tauschten sich die Sitzungsteilnehmer zu weiteren aktuellen steuerrechtlichen und verfahrensrechtlichen Themen aus.

3. März 2016

Gespräch zwischen Dr. Raoul Riedlinger und Dr. Michael Meister, MdB, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger traf sich zu einem Fachgespräch mit dem parlamentarischen Staats-

sekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Michael Meister. Schwerpunkte des Gesprächs waren steuerpolitische Themen insbesondere die Erbschaftsteuer und das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz sowie aktuelle berufsrechtliche Themen.

3. März 2016

37. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer wurden in der 37. Sitzung aktuelle Themen zur Umsatzsteuer besprochen. Die Teilnehmer des Arbeitskreises (BStBK, BGA, HDE, BDA, ZDH, DBV, BDI, GDV, DIHK, BdB) tauschten sich insbesondere zu den Entwicklungen bei der umsatzsteuerrechtlichen Organisation und der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand aus.

10. März 2016

27. Sitzung des Ausschuss 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski wurde in der Ausschusssitzung schwerpunktmäßig die Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorbereitet. Darüber hinaus beschäftigte sich der Ausschuss mit Fragen zu dem geplanten Anwendungserlass zu § 153 AO sowie der Problematik von Manipulationen von Kassensystemen.

16. März 2016

Fachgespräch mit Vertretern der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz, Berlin

Im Rahmen des Fachgesprächs mit Vertretern der SPD-Fraktion setzte sich BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski für weitere Verbesserungen am gegenwärtigen Regierungsentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung ein. Trotz der begrüßenswerten Neuregelung sollten beispielsweise die Möglichkeiten für rückwirkende Insolvenzanfechtungen weiter beschränkt werden. Darüber hinaus sei es notwendig, dass Steuerberater ihren Mandanten auch in schwierigen Zeiten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten behilflich sind, denn nur so habe ein Unternehmen in der Krise weiterhin die Möglichkeit, am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.

62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.04.2016 bis 30.06.2016

07.04.2016 Informationsveranstaltung Agentur für Arbeit zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

11./12.04.2016 93. Bundeskammerversammlung in Stuttgart

12.04.2016 Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

13.04.2016 Vorstandssitzung, 31 TOP, davon 9 TOP „Berufsaufsicht“

21.04.2016 Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht Potsdam

23.04.2016 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

26./27.04.2016 Geschäftsführertagung

26./27.04.2016 Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“

11.05.2016 Gespräch mit der Steuerabteilungsleiterin im Finanzministerium des Landes Brandenburg

18.05.2016 Neubestellung von Steuerberatern

19.05.2016 Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“

21.05.2016 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

23./24.05.2016 54. Deutscher Steuerberaterkongress 2016

26.05.2016 Teilnahme an der Hauptversammlung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

28.05.2016 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

08.06.2016 Vorstandssitzung, 43 TOP davon 14 TOP berufsaufsichtliche Vorgänge

08.06.2016 Gespräch des Vorstandes mit der DWS-ONLINE GmbH

09.06.2016 Neubestellung Steuerberater

10.06.2016 Teilnahme an der Beiratssitzung der Deutschen Steuerberaterversicherung

11.06.2016 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

15.06.2016	Teilnahme an dem Regionalforum „Duales Studium“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg	23.09.2016	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
18.06.2016	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang für mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2016	24.09.2016	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.06. bis 30.06.2016	„Steuerfachangestellte/r“ – mündliche Abschlussprüfungen	29.09./30.09.2016	8. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress
22.06.2016	Teilnahme an der Amtseinführung der neuen Vorsteher des Finanzamtes Luckenwalde	30.09.2016	19. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
25.06.2016	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.10.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.06.2016	Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg	10.10./11.10.2016	39. Deutscher Steuerberatertag
		11.10. bis 13.10.2016	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2016
		15.10.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VI. Termine

16.07.2016	Ausbildungsabschlussfeier, Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	19.10.2016	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
06.09.2016	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	20.10.2016	23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft
07.09.2016	Vorstandssitzung	27.10./28.10.2016	HLBS, 67. Steuerfachtagung
07.09.2016	Sitzung Berufsbildungsausschuss	02.11.2016	DWS-Institut – 49. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016
07.09.2016	Treffen mit ehrenamtlichen Berufskollegen	05.11.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.09.-13.09.2016	94. Bundeskammer-Versammlung in Potsdam	07.11.2016	Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer
17.09.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	10.11.2016	Vorstandssitzung
22.09.2016	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	10.11.2016	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
		10.11.2016	Seminar „Aktuelle Steuerrecht“

11.11./12.11.2016	Messe Einstieg Abi Berlin
18.11./19.11.2016	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016
19.11.2016	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
19.11.2016	Vorstandssitzung
26.11.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
29.11./30.11.2016	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016
03.12.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

06.12.2016	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
07.12. bis 09.12.2016	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
10.12.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer - Fortbildungsseminare der BStBK
- Bundessteuerberaterkammer Werbeflyer – 8. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress 2016 – Portugal
- DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH - Kompaktkurs Jahresabschlusserstellung
- DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH – Soft Skills für Azubis – Erklärvideos für Azubis
- DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH – Vorhang auf für das neue DWS-Online-Portal!
- DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH - Werbewelle
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH - Werbewelle